

# Gemeinde Stepenitztal

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlage-Nr: <b>VO/14GV/2021-282</b>				
Federführender Geschäftsbereich: Finanzen	Status: öffentlich Aktenzeichen: Datum: 19.04.2021 Verfasser: Lenschow, Kristine				
<b>Möglichkeit zur Beteiligung am Bürgerwindpark Schönberg GmbH Co. KG im Rahmen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes M-V</b>					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
11.05.2021	Bau-, Wege- und Sozialausschuss	Gemeinde Stepenitztal			
11.05.2021	Hauptausschuss	Stepenitztal			
22.06.2021	Gemeindevertretung	Stepenitztal			

## Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stepenitztal beschließt,

- a) nach § 5 (2) BüGembeteilG M-V \_\_\_ Stück Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zum Kaufpreis von 500 € je Anteil zu erwerben oder
- b) die Offerte nicht in Anspruch zu nehmen.

## Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 15.01.2021 hat die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG der Gemeinde Stepenitztal eine Offerte unterbreitet und darüber informiert, dass die Gemeinde im Rahmen des Bürger- und Gemeindebeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) zu den Kaufberechtigten gemäß § 5 des genannten Gesetzes zählt.

Durch die Lage des Bürgerwindparks Schönberg fällt die Gemeinde Stepenitztal unter die Kaufberechtigten, da ihr Gemeindegebiet nicht mehr als 5 km vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt.

Der Vorhabenträger bietet den Kaufberechtigten 20 % der Anteile (insgesamt 1.560 Anteile) an, wovon 10 % den kaufberechtigten Gemeinden und 10% den kaufberechtigten Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Ein Kommanditanteil kann zum Preis von 500 € erworben werden. Die Zeichnungsmöglichkeit für Kaufberechtigte endet am 04.07.2021. Das Zuteilungsverfahren für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der Offerte übersteigen sollte, ist in § gesetzlich geregelt.

Durch die Kämmerei des Amtes Schönberger Land, dessen Gemeinden ebenfalls eine entsprechende Offerte erhalten haben, wurde bereits eine Vorabstimmung mit der unteren Rechtsaufsichtsbehörde vorgenommen. Die Rechtsaufsichtsbehörde stellt fest, dass der Erwerb der Vermögensanteile für die Kommunen lukrativ sein kann, weist aber auch auf die damit verbundenen erheblichen Risiken bis hin zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens hin.

Seitens der Rechtsaufsichtsbehörde wird aber auch darauf hingewiesen, dass Gemeinden mit gefährdeter oder weggefallener Leistungsfähigkeit, die einen Erwerb von Anteilen nur über eine Aufnahme von Krediten finanzieren können, eine eigene individualisierte Prüfung vorzunehmen haben. Hierbei ist zu untersuchen, ob ein fremdfinanzierter Beteiligungserwerb mit der Haushaltslage und der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang steht. Nach Rubikon ist die Gemeinde Stepenitztal in die Leistungsgruppe „gefährdete dauernde Leistungsfähigkeit“ einzuordnen. Die Gemeinde hat gemäß aktuellem Haushaltsplan für das Jahr 2021 bereits Kreditaufnahmen in Höhe des Eigenanteils ihrer Investitionen von 378.000 Euro eingeplant, um eine unzulässige Finanzierung von Investitionen über Kassenkredite zu vermeiden.

Für die zusätzliche Aufnahme von Investitionskrediten zum Kauf von Anteilen wäre der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung durch die Gemeindevertretung und eine Genehmigung der Erhöhung des Kreditbetrages durch die untere Rechtsaufsichtsbehörde erforderlich. Die Frist für die Zeichnungsmöglichkeit zum Kauf der Anteile läuft am 04.07.2021 ab,

Die Verwaltung hat beim Investor nachgefragt, ob dieser bereit wäre, die alternative Ausgleichsabgabe nach § 11 BüGembeteilG M-V zu zahlen, welche zwar niedriger, aber völlig risikofrei ist. Diese Möglichkeit wurde durch die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG mit Schreiben vom 30.04.2021 abgelehnt.

**Finanzielle Auswirkungen:**

Variante a) Auszahlung 2021: 500 € je Anteil, bei bspw. 20 Anteilen 10.000 Euro, Darlehensaufnahme in gleicher Höhe, kumulierter Kapitaldienst (bei 1% Zins und 20 J LZ): 11.032,32 €; Dividende lt. Prognose: 185,74% = 18.574 Euro, verbleiben nach Abzug Kapitaldienst: 7.542 Euro in 20 Jahren (durchschnittlich 377 €/a) bei Eintreffen der Prognose, Risiken sh. Infoblatt

**Anlagen:**

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich

R	WV	Eilt		
Stadt Grevesmühlen				
Eingegangen				
18. Jan. 2021				
Bgm	HA	KÄ	BA	OA

**Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG**

Eilveser Hauptstraße 56  
31535 Neustadt  
Telefon: +49 5034 / 8794-268  
Telefax: +49 5034 / 8794-199

ein Unternehmen der



Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstr. 56, 31535 Neustadt

Gemeinde Stepenitztal  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen

Schönberg, 15.01.2021

## Möglichkeit zur Beteiligung am Bürgerwindpark Schönberg - Offerte Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne informieren wir Sie, dass Sie im Rahmen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) zu den Kaufberechtigten gemäß § 5 BüGembeteilG M-V zählen. Mit diesem Schreiben übersenden wir Ihnen die Offerte zu Ihrer Beteiligungsmöglichkeit und informieren Sie über die Schritte des Beteiligungsprozesses. Diese Offerte enthält alle gesetzlich vorgeschriebenen Informationen für die Beteiligung am Bürgerwindpark Schönberg.

Daneben sind auf der Internetseite [buerbuergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de](http://buerbuergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de) weitere Informationen zum Projekt und zur Beteiligung bereitgestellt. Die wichtigsten Termine für Ihre Beteiligung sind wie folgt:

- 4. Februar 2021 von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr: Informationsveranstaltung für Kaufberechtigte
- 5. Februar 2021: Start Zeichnungsmöglichkeit für Kaufberechtigte
- 4. Juli 2021: Ende der Zeichnungsmöglichkeit für Kaufberechtigte

Als Zusammenfassung zum Beteiligungsprozess finden Sie in der Anlage 1 die praktischen Hinweise zur Beteiligung.

Im Folgenden finden Sie die Informationen zur Beteiligung gem. § 7 Abs. 2 BüGembeteilG M-V:

Geschäftsführer:  
Marcus Biermann  
Peter Trute

Umweltbank AG  
IBAN: DE71 7603 5000 0002 3848 92  
BIC: UMWED7NXXX

FA Nienburg/Weser  
Steuer-Nr.: 34/202/51205  
USt-IdNr.: DE317635484  
Amtsgericht Hannover  
HRA 204 304

Persönlich haftende Gesellschafterin  
NaturEnergie Region Hannover  
Verwaltungs- GmbH  
Eilveser Hauptstr. 56, 31535 Neustadt  
Amtsgericht Hannover HRB 209 653

**Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes**

Projektbezeichnung	Bürgerwindpark Schönberg
Standort Gemarkung Sabow	Flurstücke 23/15 und 26/16
Standort Schönberg	Flurstücke 497/11, 499/5, 506/4, 501, 14 und 16

**Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters**

Vorhabenträgerin	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt
Gesetzliche Vertreterin	NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH (Sitz und Geschäftsanschrift: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt), diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute (beide geschäftsansässig: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt)

**Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten**

Anlageform	Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG
Haftung	Beteiligung als Kommanditist/in (beschränkt haftende Gesellschafter) an der Emittentin Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Die Haftung als Kommanditist/in ist gemäß des Gesellschaftsvertrages der Projektgesellschaft auf die Einlage beschränkt.

**Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner den Kaufberechtigten zur Verfügung stellen**

Gesellschafterin und Vertragspartnerin	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH
--	--

**Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann**

Verkaufsprospekt online	<b><a href="http://buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de">buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de</a></b>
Verkaufsprospekt als gedrucktes Exemplar	Der Verkaufsprospekt kann bei der Emittentin schriftlich angefordert werden.

Geschäftsführer:  
Marcus Biermann  
Peter Trute

Umweltbank AG  
IBAN: DE71 7603 5000 0002 3848 92  
BIC: UMWED7NXXX

FA Nienburg/Weser  
Steuer-Nr.: 34/202/51205  
USt-IdNr.: DE317635484  
Amtsgericht Hannover  
HRA 204 304

Persönlich haftende Gesellschafterin  
NaturEnergie Region Hannover  
Verwaltungs-GmbH  
Eilveser Hauptstr. 56, 31535 Neustadt  
Amtsgericht Hannover HRB 209 653

**Angabe des Anteilspreises**

Preis eines Kommanditanteils	500,00 EUR Ein Agio wird nicht erhoben.
------------------------------	--

**Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile**

Summe aller Gesellschaftseinlagen	3.911.000 EUR
Gesamtinvestitionsvolumen der angebotenen Vermögensanlage	3.900.000 EUR
Anzahl offerierter Anteile insgesamt	7.800 Kommanditanteile
Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V an Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger	780.000 EUR
Anzahl offerierter Anteile im Rahmen der Offerte nach BüGembeteilG M-V an Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger	1560 Kommanditanteile
Zusatzkontingent	es ist vorgesehen, bei entsprechendem Interesse ein freiwilliges Zusatzkontingent anzubieten

**Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklärung nach § 9 Absatz 1, deren Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklärungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung**

Beitritt zur Gesellschaft	Erfolgt durch Online-Zeichnung über die Webseite <a href="http://buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de">buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de</a> oder per Post. Nutzen Sie bitte das Formular „Anteilszeichnung Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG (Interessensbekundung zum Beitritt als Kommanditist)“. Bitte beachten Sie hierzu auch die beiliegende Information „Praktische Hinweise zum Beitritt“.
Adressat der Erklärung	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt
Ablauf der Erklärungsfrist	Mit Ende der Offerte am 04.07.2021 24.00 Uhr
Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung	Mit Ende der Offerte am 04.07.2021 24.00 Uhr

**Hinweis auf das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 im Falle der Überzeichnung**

Verfahren der Zuteilung bei Überzeichnung	Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der unter dem BüGembeteilG M-V offerierten übersteigen sollte, sind den kaufberechtigten Gemeinden und Bürgern nach dem gesetzlich vorgeschriebenen Verfahren nach §9 Abs. 4 BüGembeteilG M-V die Anteile zuzuteilen.
---	---

**Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich Kaufberechtigte näher informieren können**

Ansprechpartnerin	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG Abteilung Bürgerbeteiligung
Kontakt	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG Eilveser Hauptstraße 56 31535 Neustadt Telefonnummer: +49 5034 / 8794-268 E-Mail: schoenberg@naturenergie-hannover.de

**Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung**

Termin Informationsveranstaltung	04.02.2021 18.00 – 20.00 Uhr
Art der Durchführung	Online über Internet-Übertragung buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de/ informationsveranstaltung Eine Aufzeichnung der Informationsveranstaltung wird über die Webseite zur Verfügung gestellt.
Hinweis:	Die Beteiligung erfolgt auf Grundlage des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes. Aufgrund der aktuellen Corona-Situation wird die gesetzlich vorgeschriebene Informationsveranstaltung in Abstimmung mit dem zuständigen Ministerium online abgehalten und via Internet übertragen. Die Veranstaltung wird aufgezeichnet, somit können Sie sich diese auch später auf <b>buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de/informationsveranstaltung</b> ansehen.

Als Anlage zu diesem Schreiben finden Sie folgende Unterlagen:

- Anlage 1: Praktische Hinweise zum Beitritt
- Anlage 2: Ergebnisse des Ertragswertgutachtens und Kaufpreisermittlung nach BüGembeteilG M-V
- Anlage 3: Vermögensanlagen-Informationsblatt

Vielen Dank für Ihr Vertrauen.

Mit freundlichen Grüßen

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Marcus Biermann

## Datenschutz-Hinweise gem. Artikel 14 DS-GVO:

### Anlass der Erhebung

Wir haben die Daten im Zuge des Bürger- und Gemeindeförderungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) erhoben. Die Erhebung erfolgte gem. §7 Abs. 1 i.V.m. §5 Abs. 1 BüGembeteilG M-V.

### Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und Datenschutzbeauftragten

Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

vertreten durch NaturEnergie Region  
Hannover Verwaltungs-GmbH

Eilveser Hauptstraße 56  
31535 Neustadt  
Tel: +49 5034 / 8794-268  
Fax: +49 5034 / 8794-199  
E-Mail: [schoenberg@naturenergie-hannover.de](mailto:schoenberg@naturenergie-hannover.de)

### Zwecke und Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung

Zwecke der Verarbeitung:

Ihre Daten werden dafür erhoben, um Ihnen als Berechtigte nach BüGembeteilG M-V die Offerte zukommen zu lassen und die Berechtigung zur Beteiligung zu prüfen

Rechtsgrundlagen der Verarbeitung und Quelle der Daten:

Ihre Daten werden auf Grundlage einer gesetzlichen Pflicht Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c DSGVO in Verbindung mit § 7 Abs. 1 i.V.m. § 5 Abs. 1 BüGembeteilG M-V verarbeitet. Die Erhebung erfolgte hierbei über die jeweiligen Einwohnermeldeämter.

### Kategorien der personenbezogenen Daten, die verarbeitet werden

Anrede, Name, Vorname  
Anschrift

### Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Die Daten werden nach der Erhebung bei den Einwohnermeldeämtern so lange gespeichert, wie dies unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für die jeweilige Aufgabenerfüllung einschließlich Dokumentationspflichten erforderlich ist.

### Betroffenenrechte

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen folgende Rechte zu:

Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten (Art. 15 DSGVO). Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu (Art. 16 DSGVO). Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so können Sie die Löschung oder Einschränkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen (Art. 17, 18 und 21 DSGVO). Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu (Art. 20 DSGVO).

Es besteht natürlich auch jederzeit bei einer Aufsichtsbehörde, insbesondere in dem Mitgliedstaat Ihres Aufenthaltsorts, Ihres Arbeitsplatzes oder des Orts des mutmaßlichen Verstoßes beschwerden, wenn Sie der Ansicht sind, dass die Verarbeitung der Sie betreffenden Daten gegen die DS-GVO verstößt. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde für den Datenschutz ist:

Landesbeauftragte für den Datenschutz  
Niedersachsen  
Prinzenstraße 5  
30159 Hannover

# Anlage 1: Praktische Hinweise zum Beitritt

**Bitte beachten Sie folgende praktische Hinweise zum Beitritt  
zur Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG:**

1. Als Kaufberechtigte/-r haben Sie mit diesem Schreiben die Offerte der Emittentin per Post erhalten. In der Offerte erhalten Sie Informationen zum Termin der öffentlichen Informationsveranstaltung.
2. Die öffentliche Informationsveranstaltung findet online statt. Sie können sich im Rahmen der Veranstaltung über das Projekt und die Beteiligung informieren und Ihre Fragen stellen:

**Am 04. Februar 2021 von 18.00 – 20.00 Uhr**

Link zur Veranstaltung

**[buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de/informationsveranstaltung](https://buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de/informationsveranstaltung)**

3. Ab dem Tag nach der öffentlichen Informationsveranstaltung haben Sie die Möglichkeit, eine Interessensbekundung auf die Offerte abzugeben.
4. Haben Sie Interesse an der Vermögensanlage, so registrieren Sie sich bitte auf der Onlineplattform unter [buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de](https://buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de) und geben dort Ihre persönlichen Daten und die gewünschte Anzahl der Anteile (z.B. 3 Anteile) an. Alternativ können Sie das Formular zur Interessensbekundung unter [schoenberg@naturenergie-hannover.de](mailto:schoenberg@naturenergie-hannover.de) oder telefonisch anfordern.
5. Im Anschluss erhalten Sie eine E-Mail bzw. ein Schreiben über den Zugang ihrer Interessensbekundung.
6. Nach Ablauf der Zeichnungsfrist gemäß § 9 Abs. 2 BüGembeteilG M-V (04.07.2021) führen wir eine Zuteilung durch. Übersteigt das Volumen der Anteile, für das eine Interessensbekundung abgegeben wurde, nicht das Volumen der offerierten Anteile, erhalten Sie die Zuteilung der Anteile in der gewünschten Anzahl. Für den Fall, dass das Volumen der Anteile, für die eine Interessensbekundung abgegeben wurde, das der offerierten Anteile übersteigt, findet das Zuteilungsverfahren nach § 9 Abs. 4 BüGembeteilG M-V statt.
7. Nach Abschluss der Zuteilung (Juli 2021) erhalten Sie (per E-Mail oder postalisch) Ihre persönlichen Unterlagen mit Ihrer Beitrittserklärung und der vorausgefüllten Handelsregistervollmacht. Erst aus diesen Beitrittsunterlagen geht dann die Ihnen zugeteilte Anzahl von Anteilen hervor.
8. Reichen Sie anschließend Ihre unterschriebene Beitrittserklärung, die steuerliche Selbstauskunft, die notariell beglaubigte Handelsregistervollmacht sowie das unterschriebene Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) im Original bei uns ein.
9. Wir bestätigen Ihnen anschließend die Annahme Ihres Beitritts.

Wir bedanken uns für Ihr Vertrauen und Ihr Engagement für die Energiewende.

Ihre Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG

Kontakt: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt  
E-Mail: [schoenberg@naturenergie-hannover.de](mailto:schoenberg@naturenergie-hannover.de)  
Telefon: +49 5034 / 8794-268

**Zusammenfassung der Ergebnisse des Ertragswertgutachtens und Kaufpreisermittlung nach BÜGEMBETeilG MV**Projektgesellschaft: **Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt****A. Ergebnisse des Ertragswertgutachtens nach § 6 Abs. 3 BÜGEMBETeilG MV**

EUR

Gutachter: Baker Tilly GmbH &amp; Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Düsseldorf

Grundlagen des Gutachtens: Planungen der Projektgesellschaft i.d.F.d. Billigung des Verkaufsprospekts durch die Bafin vom 18. Dezember 2020

Wert des Eigenkapitals gem. § 6 Abs. 2 BÜGEMBETeilG MV zum 31. Dezember 2020: **2.355.847,00**Ertragswert gem. § 6 Abs. 5 BÜGEMBETeilG MV zum 1. November 2020: **2.038.100,00**Ertragswert gem. § 6 Abs. 5 BÜGEMBETeilG MV zum 1. Januar 2021: **2.063.000,00**Koeffizient Ausgleichsabgabe zum 1. November 2020: **0,002164335 €/kWh****B. Ermittlung des Kaufpreises nach § 6 Abs. 6 BÜGEMBETeilG MV**

EUR

EUR

Zur Zeichnung angebotenes Kommanditkapital insgesamt  
(gem. dem von der Bafin am 18.12.2020 gebilligten Verkaufsprospekt) **3.900.000,00**Anteil für Kaufberechtigte gem. § 4 Abs. 1 BÜGEMBETeilG MV (20 %) **780.000,00**Anzahl der Anteile bei 20 % zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 500,00  
gem. § 4 Abs. 4 Gesellschaftsvertrag für Berechtigte gem. § 5 BÜGEMBETeilG MV **1.560****Kaufpreis gemäß § 6 Abs. 1 BÜGEMBETeilG M-V**Zur Zeichnung für Kaufberechtigte offeriertes Eigenkapital (Kommanditeinlagen) **780.000,00**Anzahl der Anteile zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 500,00 **1.560,00**Preis je Anteil zum Mindestzeichnungsbetrag von EUR 500,00 **500,00****C. Bescheinigung****Die vorstehende Ermittlung des Kaufpreises steht****im Einklang mit den Vorschriften des BÜGEMBETeilG MV:****7. Januar 2021****Baker Tilly GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft**

# Vermögensanlagen-Informationsblatt gemäß § 13 VermAnlG

**Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.**

Stand: 15. Dezember 2020

Anzahl der bisherigen Aktualisierungen: 0

1	<b>Art der Vermögensanlage</b>	<b>Kommanditanteile</b>
	<b>Bezeichnung der Vermögensanlage</b>	<b>Bürgerwindpark Schönberg</b>
2	<b>Anbieter und Emittent der Vermögensanlage</b>	<b>Bürgerwindpark Schönberg GmbH &amp; Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt</b>
	<b>Geschäftstätigkeit des Emittenten</b>	Betrieb eines Windparks zur Erzeugung regenerativer Energie, sowie Einspeisung und Vermarktung der erzeugten Energie in Bezug auf das Vorhaben in der Gemeinde Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg und aller damit zusammenhängenden Tätigkeiten.
3	<b>Anlagestrategie</b>	Einsatz des eingeworbenen Kommanditkapitals durch Einhaltung der Anlagepolitik für den Erwerb des Windparks und somit für die Förderung des Anlageziels.
	<b>Anlagepolitik</b>	Die Anlagepolitik der hier angebotenen Vermögensanlage besteht darin, die Vorteile der erneuerbaren Energien zu nutzen. Hierzu dient der Erwerb von Windenergieanlagen der regenerativen Stromgewinnung aus Wind. Die Anlagepolitik ist geprägt durch das Konzept eines Bürgerwindparks, d.h. dass 20% der Vermögensanlage vorzugsweise den umliegenden Anwohnern und Gemeinden des Windparks angeboten wird. Weitere 80% der Vermögensanlage sowie etwaiges Kommanditkapital, das im Rahmen der vorstehenden Offerte nicht vollständig platziert werden kann, wird überregional allen Interessenten angeboten.
	<b>Anlageobjekt</b>	Windpark bestehend aus acht Windenergieanlagen und einer Erweiterung um zwei weitere Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 östlich der Stadt Schönberg (Landkreis Nordwestmecklenburg) nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur. Die Nennleistung jeder Windenergieanlage beträgt 2,35 MW. Die Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von jeweils 138,38 m, einen Rotordurchmesser von jeweils 92 m und eine Gesamthöhe von jeweils 184,4m. Zudem sind auch die Rückführung der Zwischenfinanzierungen Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH für den Erwerb der Windenergieanlagen Anlageobjekt im Sinne der VermVerkProspV. Zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises des Windparks bestehend aus acht Windenergieanlagen nebst elektrischer und verkehrstechnischer Infrastruktur wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 3.500.000 geschlossen. Das Darlehen wurde in voller Höhe in Anspruch genommen und hat eine Laufzeit bis zum 31. Dezember 2020. Der Sollzinssatz beträgt 7% p.a. Zur Zwischenfinanzierung des Kaufpreises der Erweiterung des Windparks um zwei weitere Windenergieanlagen wurde mit dem Verkäufer der Anteile an der Projektgesellschaft Windpark Schönberg II GmbH & Co. KG, der BayWa r.e. Wind GmbH, ein Darlehensvertrag über bis zu EUR 1.000.000 geschlossen. Das Darlehen wurde in voller Höhe in Anspruch genommen und hat eine Laufzeit bis zum 30. Juni 2021. Der Sollzinssatz beträgt 7% p.a. Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten zu den Zwischenfinanzierungen Eigenkapital BayWa r.e. Wind GmbH wird auf die Ausführungen des Verkaufsprospekts auf den Seiten 70 f., 95 verwiesen.
4	<b>Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage</b>	Der Emittent ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Die Laufzeit der Vermögensanlage beginnt für den Anleger mit der Annahme der Beitrittserklärung und endet durch Kündigung des Kommanditanteils oder Liquidation des Emittenten. Eine Kündigung des Kommanditanteils kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31. Dezember 2040, erfolgen. Die Laufzeit der Vermögensanlage beträgt somit rd. 20 Jahre. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch den Anleger bleibt hierdurch unberührt.
	<b>Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung</b>	Der Anleger ist als Kommanditist am Gewinn und Verlust sowie am Vermögen des Emittenten im Verhältnis seiner Kommanditeinlage beteiligt. Über die Höhe der Entnahmen des Anlegers entscheidet die Gesellschafterversammlung. Entnahmen enthalten zum Teil eine Rückzahlung der Kommanditeinlage. Die Kommanditeile werden nicht fest verzinst. Die Rückzahlung der Vermögensanlage soll ab dem Jahr 2023 sukzessive aus den Einnahmen der operativen Geschäftstätigkeit des Emittenten bis zum Laufzeitende der Vermögensanlage (2040) erfolgen. Im Falle des vorherigen Ausscheidens eines Anlegers, ist das Auseinandersetzungsguthaben bei ausreichend freier Liquidität jeweils sechs Monate nach Ausscheiden fällig. Im Übrigen wird es innerhalb von fünf Jahren in fünf gleich hohen Raten jeweils in der Mitte des Geschäftsjahres, beginnend sechs Monate nach dem Tag des Ausscheidens fällig.
5	<b>Risiken (Verkaufsprospekt Seite 37 ff.)</b>	<b>Der Anleger geht mit der Zeichnung der Vermögensanlage ein langfristiges unternehmerisches Engagement ein. Daher sollte er die in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können weder sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken noch die nachstehend genannten Risiken abschließend erläutert werden. Eine ausführliche Darstellung der wesentlichen tatsächlichen und rechtlichen Risiken ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen Seite 37 ff.).</b>
	<b>Maximalrisiko des Anlegers</b>	Über den Totalverlust der Vermögensanlage hinaus besteht das Risiko der Gefährdung des weiteren Vermögens des Anlegers bis hin zu dessen Privatinsolvenz. Aufgrund einer möglichen Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung kann der Anleger eine Minderung seines weiteren Vermögens erleben, was bis zu einer Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Sofern der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage teilweise oder vollständig fremdfinanziert hat, hat er den Kapitaldienst für diese Fremdfinanzierung auch dann zu leisten, wenn keinerlei Rückflüsse aus der Vermögensanlage erfolgen sollten. Auch eventuelle zusätzliche Steuern auf den Erwerb, die Veräußerung, die sonstige Beendigung oder die Rückzahlung der Vermögensanlage sind vom Anleger im Falle fehlender Rückflüsse aus seinem weiteren Vermögen zu begleichen. Der betreffende Anleger könnte somit nicht nur sein eingesetztes Kapital verlieren, sondern müsste das zur Finanzierung der Vermögensanlage aufgenommene Fremdkapital inklusive Zinsen und/oder die eventuell zusätzlichen Steuern und/oder eine Inanspruchnahme aus persönlicher Haftung durch Gläubiger des Emittenten aus seinem weiteren Vermögen leisten. Dies könnte zur Privatinsolvenz (maximales Risiko) der Anleger führen.
	<b>Geschäftsrisiko / unternehmerisches Risiko</b>	Die Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger hängen im Wesentlichen vom erfolgreichen Betrieb der Windenergieanlagen (des Windparks) ab. Der Emittent erhält für den eingespeisten Strom Vergütungen, mit denen vorrangig der im Zusammenhang mit dem Betrieb und der Realisierung des Windparks entstandene Aufwendungen, insbesondere Betriebskosten sowie Zins und Tilgung von Darlehen und die Bildung von erforderlichen Rücklagen, gedeckt werden. Der verbleibende Überschuss, der für Auszahlungen und die Rückzahlung der Vermögensanlage an die Anleger zur Verfügung steht, hängt damit im Wesentlichen davon ab, dass der prognostizierte Energieertrag erzielt wird und dass sich die Erlöse aus der Stromeinspeisung und der dagegen stehende Aufwand nebst der anfallenden Steuern nicht negativer entwickeln als in diesem Verkaufsprospekt prognostiziert wird. Dabei spielen insbesondere das Windaufkommen am Standort der Windenergieanlagen, die technische Verfügbarkeit und die Leistungsfähigkeit der Anlagen, die Entwicklung der Betriebskosten (beispielsweise Instandhaltungs- und Versicherungskosten) und der Darlehenszinsen sowie anfallende Steuern eine entscheidende Rolle. Sollten sich diese schlechter entwickeln als im Verkaufsprospekt prognostiziert, so würde sich dies negativ auf die wirtschaftliche Entwicklung und die Liquidität des Emittenten auswirken. Dies kann zu geringeren, vollständig ausbleibenden oder verspäteten Auszahlungen an die Anleger sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des von den Anlegern eingesetzten Kapitals führen.

1284#0000108

Ausfallrisiko des Emittenten	Es besteht das Risiko, dass der Emittent aufgrund geringerer Einnahmen und/oder höherer Ausgaben als erwartet zahlungsunfähig wird und in die Überschuldung gerät. Die daraus folgende Insolvenz des Emittenten führt zu geringeren, verspäteten oder vollständig ausbleibenden Auszahlungen sowie zu einem Teil- oder Totalverlust des vom Anleger eingesetzten Kapitals. Der Emittent gehört keinem Einlagensicherungssystem an. Bestehen im Falle der Insolvenz noch Verbindlichkeiten, so sind diese vor der Rückzahlung der Kommanditeinlagen an die Anleger zu befriedigen. Für die Anleger kann dies zu einem Teil- oder Totalverlust ihres eingesetzten Kapitals führen																
Haftungsrisiko des Anlegers	Soweit der Anleger seine Kommanditeinlage nicht geleistet hat, haftet er den Gläubigern des Emittenten in Höhe seiner in das Handelsregister eingetragenen Haftsumme. Hat der Anleger seine Kommanditeinlage vollständig geleistet, kann die persönliche Haftung des Anlegers im Außenverhältnis gemäß § 172 Abs. 4 HGB wieder aufleben, soweit Auszahlungen zu einer Rückzahlung der im Handelsregister eingetragenen Haftsumme führen, oder soweit der Anleger Gewinnanteile entnimmt, während sein Kapitalanteil durch Verluste unter den Betrag der geleisteten Haftsumme herabgemindert ist, oder soweit durch die Entnahme sein Kapitalanteil unter den Betrag der Haftsumme herabgemindert wird. In diesen Fällen können Gläubiger des Emittenten den Anleger bis zur Höhe seiner Haftsumme in Anspruch nehmen. Gemäß § 160 HGB haftet ein ausscheidender Kommanditist bis zur Höhe der Haftsumme weitere fünf Jahre für Verbindlichkeiten des Emittenten, soweit diese zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bereits begründet waren. Insoweit droht die Inanspruchnahme durch Gesellschaftsgläubiger auch nach dem Ausscheiden aus der Gesellschaft. Vorgenannte Risiken führen zu einer persönlichen Inanspruchnahme des Anlegers und können sein sonstiges Vermögen gefährden. Dies kann zur Privatinsolvenz des Anlegers führen.																
Risiko der Änderung der Vertragsbedingungen	Es besteht das Risiko, dass die Vertrags- und Anlagebedingungen des Emittenten so geändert werden oder sich die Tätigkeit des Emittenten so verändert, dass er ein Investmentvermögen im Sinne des Kapitalanlagegesetzbuchs (KAGB) darstellt, sodass die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (Ba-Fin) Maßnahmen nach § 15 KAGB ergreifen und insbesondere die Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten der Vermögensanlage anordnen kann. Dies kann für den Emittenten dazu führen, dass eine erhebliche Kostenbelastung dessen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage beeinträchtigt. Darüber hinaus kann eine etwaige Rückabwicklung der Geschäfte des Emittenten zur Folge haben, dass dieser nicht mehr in der Lage ist, seine vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den finanzierenden Banken zu erfüllen und die in diesem Zusammenhang gewährten Sicherheiten verwertet werden. Für den Anleger könnte dies einen Teil- oder Totalverlustes des von ihm eingesetzten Kapitals zur Folge haben.																
6 Emissionsvolumen	Der Gesamtbetrag des von dem Emittenten angebotenen Emissionsvolumens beträgt EUR 3.900.000.																
Art und Anzahl der Anteile	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Aufgrund eines Mindestzeichnungsbetrags in Höhe von EUR 500 werden derzeit maximal 7.800 Kommanditanteile ausgegeben.																
7 Verschuldungsgrad des Emittenten auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses	Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2019 des Emittenten berechnete Verschuldungsgrad kann nicht angegeben werden, da dieser einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweist.																
8 Aussichten für vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen	Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerische Beteiligung mit einem langfristigen Charakter. Der Verkaufsprospekt enthält eine von dem Emittenten vorgenommene Prognoserechnung (Seite 17 ff.). Diese stellt die zukünftig erwarteten Einnahmen und Ausgaben des Emittenten dar. Prognostiziert sind die nachfolgenden Auszahlungen an die Anleger, die je nach Entwicklung des Emittenten variieren können.																
Gesamtauszahlungen	Die Auszahlungen setzen sich aus Gewinnbeteiligungen und der Rückzahlung des Kommanditkapitals zusammen. Die Auszahlungen erfolgen aufgrund von Gesellschafterbeschlüssen. Bezüglich des Kommanditkapitals der Anleger in Höhe von ca. EUR 7.264.265 (vor Steuern) (185,74%, vor Steuern) prognostiziert. Die für den Prognosezeitraum prognostizierten Auszahlungen exklusive Rückzahlung des Kommanditkapitals (vor Steuern) (85,74%, vor Steuern) werden in Höhe von EUR 3.353.265 prognostiziert.																
Laufende Auszahlungen und Schlusszahlungen (Verkaufsprospekt Seite 20 ff.)	Für die nachstehenden Zeiträume sind Auszahlungen an die Anleger prozentual zur Höhe des Kommanditanteils in folgender Höhe prognostiziert:																
Verschiedene Marktbedingungen (Verkaufsprospekt Seite 32 ff.)	<table border="1" data-bbox="478 1243 1380 1288"> <thead> <tr> <th></th> <th>2020</th> <th>2021 - 2027</th> <th>2028 - 2030</th> <th>2031 - 2036</th> <th>2037 - 2039</th> <th>2040</th> <th>Insgesamt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td></td> <td>0,00%</td> <td>6,78%</td> <td>5,42%</td> <td>12,96%</td> <td>12,46%</td> <td>6,84%</td> <td>185,74%</td> </tr> </tbody> </table> <p>Der Emittent ist auf dem deutschen Strommarkt für erneuerbare Energien tätig. Die Prognoserechnung berücksichtigt eine Vielzahl verschiedener Einflussfaktoren, die diesen Markt positiv oder negativ beeinflussen. Zu den wesentlichen Einflussfaktoren zählen die Windverhältnisse am Standort der Windenergieanlagen und der hiermit verbundene Energieertrag, die Einhaltung der prognostizierten Kosten sowie eine etwaige Genehmigung des Antrags vom 1. März 2019 auf Änderung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung für die Änderung des Betriebsmodus im Nachtzeitraum für zwei der zehn Windenergieanlagen. Anhand von zwei wesentlichen Einflussfaktoren wird nachfolgend beispielhaft aufgezeigt, wie sich veränderte Marktbedingungen auf die erwarteten Gesamtauszahlungen auswirken können: Bei einer Variation der prognostizierten Erträge der Windenergieanlagen von 5 % zum Wert, der der Prognoserechnung zugrunde liegt (Prognosewert), beträgt die Gesamtauszahlung bei negativer Abweichung rund 116,94% (vor Steuern) und bei positiver Abweichung 252,90% (vor Steuern). Im Falle einer antragsgemäß erteilten Änderung der vorstehenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigung beläuft sich die Gesamtauszahlung auf 190,46%. Die vorstehenden Abweichungsanalysen stellen in den dargestellten negativen Fällen nicht die jeweils ungünstigsten anzunehmenden Fälle dar. Das bedeutet, es kann auch zu anderen, darüber hinaus gehenden negativen Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken. Eine ausführliche Darstellung der Sensitivitätsbetrachtungen und deren Erläuterungen ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt (Seiten 35, 36) zu entnehmen.</p>		2020	2021 - 2027	2028 - 2030	2031 - 2036	2037 - 2039	2040	Insgesamt		0,00%	6,78%	5,42%	12,96%	12,46%	6,84%	185,74%
	2020	2021 - 2027	2028 - 2030	2031 - 2036	2037 - 2039	2040	Insgesamt										
	0,00%	6,78%	5,42%	12,96%	12,46%	6,84%	185,74%										
9 Kosten und Provisionen	<b>Mit der Vermögensanlage sind Kosten verbunden. Die nachfolgende Darstellung fasst diese Kosten zusammen. Eine ausführliche und vollständige Darstellung und Erläuterung hierzu sind ausschließlich dem Verkaufsprospekt (Seiten 13 ff. und 67 ff.) zu entnehmen. Provisionen, insbesondere Vermittlungsprovisionen oder vergleichbare Vergütungen werden nicht geleistet.</b>																
Platzierungsphase	Die in der Platzierungsphase im Zusammenhang mit der Vermögensanlage bei dem Emittenten anfallenden Kosten betragen ca. EUR 445.000 (entspricht rund 11,38% des einzuwerbenden Kommanditkapitals). Hierzu zählen insbesondere die Kosten der Prospekterstellung (Rechts- und Steuerberatung, Layout, Druck und Gebühr für die BaFin), der Bewerbung (Marketing und Vertrieb) sowie der Eintragungen in das Handelsregister. Ferner zählen hierzu die an den Komplementär des Emittenten, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, zu zahlende Vergütungen für die Projektentwicklung in Höhe von EUR 305.230. Dies entspricht rund 7,8% des einzuwerbenden Kommanditkapitals. Darüber hinaus entstehen prognosegemäß rund EUR 313.520 Zwischenfinanzierungszinsen. Dies entspricht rund 8,02% des einzuwerbenden Kommanditkapitals.																
Bestandphase	Der Komplementär des Emittenten, die NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH, erhält eine jährliche Vergütung für die Geschäftsführung in Höhe von EUR 18.000 zzgl. einer jährlichen Erhöhung in Höhe von 1,5% von 2020 bis 2039 und für Übernahme der Haftung in Höhe von EUR 1.500. Für die Übernahme der laufenden Verwaltung des Emittenten, wie etwa Auftragsannahme- und Abwicklung, die Büronutzung sowie die gesamte administrative und verwaltungstechnische Bearbeitung, erhält der Komplementär eine monatliche Vergütung in Höhe von EUR 200. Über die prognostizierte Laufzeit (2020 - 2040) betragen die prognostizierten Vergütungen des Komplementärs insgesamt mindestens EUR 438.000.																

128#00000109



VERMÖGENSANLAGEN-INFORMATIONSBLATT

	Mögliche weitere Kosten des Anlegers	Einzelfallbedingt können beim Anleger neben der Kommanditeinlage weitere individuelle Kosten entstehen, wie z.B.: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten für die notarielle Beglaubigung der Handelsregistervollmacht,</li> <li>• Kosten der Einsichtnahme in die Handelsbücher und Papiere des Emittenten durch eine beruflich zur Verschwiegenheit verpflichtete Person,</li> <li>• bei nicht fristgemäßer Leistung der Kommanditeinlage: Verzugszinsen und ggf. weitergehender Schaden des Emittenten,</li> <li>• bei Ausschluss des Anlegers aus dem Emittenten: entstandene Kosten im Zusammenhang mit dem Ausschluss,</li> </ul>
		<ul style="list-style-type: none"> <li>• Kosten eines Wirtschaftsprüfers bei Nichteinigung über die Höhe der Abfindung bei Ausscheiden als Kommanditist,</li> <li>• Kosten eines Maklers bei Beauftragung im Rahmen des Erwerbs oder der Veräußerung der Kommanditbeteiligung,</li> <li>• Finanzierungskosten bei Fremdfinanzierung der Kommanditbeteiligung,</li> <li>• Kostenerstattung an Komplementär bei verspäteter Mitteilung etwaiger Sonderbetriebsausgaben,</li> <li>• Kosten aufgrund Schadensersatzpflicht gegenüber dem Emittenten, wenn Emittent aufgrund einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung oder unrichtig abgegebener Versicherung gem. § 14 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages des Anlegers seinen Status als Bürgerenergiegesellschaft verliert,</li> <li>• Gebühr des Emittenten für den Erwerber eines übertragenen Kommanditanteils in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten zuzüglich Umsatzsteuer,</li> <li>• Kosten für Telefon, Porto, Bankgebühren und Reisekosten sowie Notar- und Gerichtskosten und Kosten für Rechts- und Steuerberatung im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung, Veräußerung und Übertragung eines Kommanditanteils</li> <li>• Freistellung des Emittenten von steuerlichen Nachteilen bei Ausschluss oder Ausscheiden aus dem Emittenten oder Übertragung der Kommanditbeteiligung oder Bildung von Rücklagen</li> <li>• Steuerzahlungen und ggf. Zinszahlungen bei Steuernachzahlungen.</li> </ul>
10	Anlegergruppe, auf die die Vermögensanlage abzielt (Verkaufsprospekt Seite 8)	Die Vermögensanlage richtet sich an natürliche Personen als Privatkunden sowie an professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien im Sinne von § 67 WpHG. Der Anleger muss über einen für die Laufzeit der Vermögensanlage von rund 20 Jahren angemessenen, langfristigen Anlagehorizont verfügen. Es handelt sich also um eine langfristige Vermögensanlage, die sich daher nur für Anleger eignet, die bereit sind, eine langfristige Bindung des investierten Kapitals einzugehen. Die Vermögensanlage eignet sich nur für Anleger, die einen Totalverlust (100 %) des eingesetzten Kapitals und ggf. eine Minderung ihres weiteren Vermögens tragen können. Weitere Leistungspflichten des Anlegers etwa aus einer Nachhaftung gemäß § 160 HGB oder bei einer Fremdfinanzierung des Erwerbs der Vermögensanlage können im Einzelfall zu einer Privatinsolvenz führen. Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger, die über Grundkenntnisse oder Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen.
11	Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen	Die gegenständliche Vermögensanlage dient nicht der Finanzierung von Immobilien.
<b>Hinweise gem. § 13 Abs. 4 VermAnlG</b>		
1	Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.
2	Bezug des Verkaufsprospekts und des Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB)	Der Anleger erhält den Verkaufsprospekt und eventuelle Nachträge sowie das Vermögensanlagen-Informationsblatt (VIB) unter <a href="http://www.buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de">www.buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de</a> oder kann diese in Papierform kostenlos bei dem Emittenten, der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt, Telefon: 05034 8794-0, Fax: 05034 8794-199, E-Mail: <a href="mailto:info@naturenergie-hannover.de">info@naturenergie-hannover.de</a> anfordern.
3	Bezug des letzten offengelegten Jahresabschlusses	Der Anleger kann den letzten offengelegten Jahresabschluss des Emittenten zum 31. Dezember 2019 mit Lagebericht unter <a href="http://www.bundesanzeiger.de">www.bundesanzeiger.de</a> einsehen oder in Papierform kostenlos bei dem Emittenten, der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt, Telefon: 05034 8794-0, Fax: 05034 8794-199, E-Mail: <a href="mailto:info@naturenergie-hannover.de">info@naturenergie-hannover.de</a> anfordern.
4	Grundlage der Anlageentscheidung	Anleger sollten ihre Anlageentscheidung bezüglich der betroffenen Vermögensanlage auf die Prüfung des gesamten Verkaufsprospekts stützen.
5	Ansprüche aufgrund Angaben des Vermögensanlagen-Informationsblattes (VIB)	Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen des Verkaufsprospekts vereinbar ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
<b>Hinweise gem. § 15 Abs. 2 VermAnlG und Sonstiges</b>		
Der Vertrieb der Vermögensanlage wird durch den Emittenten, die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, selbst durchgeführt. Der Emittent erbringt in diesem Zusammenhang keine Anlageberatung. Der Emittent weist den am Erwerb dieser Vermögensanlage Interessierten darauf hin, dass der Emittent nicht beurteilt, ob die Vermögensanlage den Anlagezielen des Interessierten entspricht, die hieraus erwachsenden Anlagerisiken für den Anleger dessen Anlagezielen entsprechend finanziell tragbar sind und der Anleger mit seinen Kenntnissen und Erfahrungen die hieraus erwachsenden Anlagerisiken verstehen kann. Der Emittent wirbt derzeit im Rahmen einer Crowdfinanzierung sowie im Rahmen einer sog. Privatplatzierung eigenkapitalersetzende Nachrangdarlehen in Höhe von jeweils EUR 1.000.000 ein. Eine ausführliche Darstellung über die bisher ausgegebenen Wertpapiere oder Vermögensanlagen des Emittenten ist ausschließlich dem Verkaufsprospekt zu dieser Vermögensanlage zu entnehmen (Seite 76).		

Ich habe das Vermögensanlagen-Informationsblatt erhalten und den Warnhinweis auf Seite 1 vor Vertragsschluss zur Kenntnis genommen.

Ort und Datum

Vor- und Nachname des Anlegers

Unterschrift des Anlegers



128#0000110

### Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes

Projektbezeichnung	Bürgerwindpark Schönberg
Standort Gemarkung Sabow	Flurstücke 23/15 und 26/16
Standort Schönberg	Flurstücke 497/11, 499/5, 506/4, 501, 14 und 16

### Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters

Vorhabenträgerin	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt
Gesetzliche Vertreterin	NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH (Sitz und Geschäftsanschrift: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt), diese wiederum vertreten durch ihre Geschäftsführer Marcus Biermann und Peter Trute (beide geschäftsansässig: Eilveser Hauptstraße 56, 31535 Neustadt)

### Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten

Anlageform	Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG
Haftung	Beteiligung als Kommanditist/in (beschränkt haftende Gesellschafter) an der Emittentin Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG. Die Haftung als Kommanditist/in ist gemäß des Gesellschaftsvertrages der Projektgesellschaft auf die Einlage beschränkt.

### Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner den Kaufberechtigten zur Verfügung stellen

Gesellschafterin und Vertragspartnerin	Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, vertreten durch die Komplementärin NaturEnergie Region Hannover Verwaltungs-GmbH
--	--

### Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann

Verkaufsprospekt online	<a href="http://buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de">buergerbeteiligung.naturenergie-hannover.de</a>
Verkaufsprospekt als gedrucktes Exemplar	Der Verkaufsprospekt kann bei der Emittentin schriftlich angefordert werden.

Geschäftsführer:  
Marcus Biermann  
Peter Trute

Umweltbank AG  
IBAN: DE71 7603 5000 0002 3848 92  
BIC: UMWED7NXXX

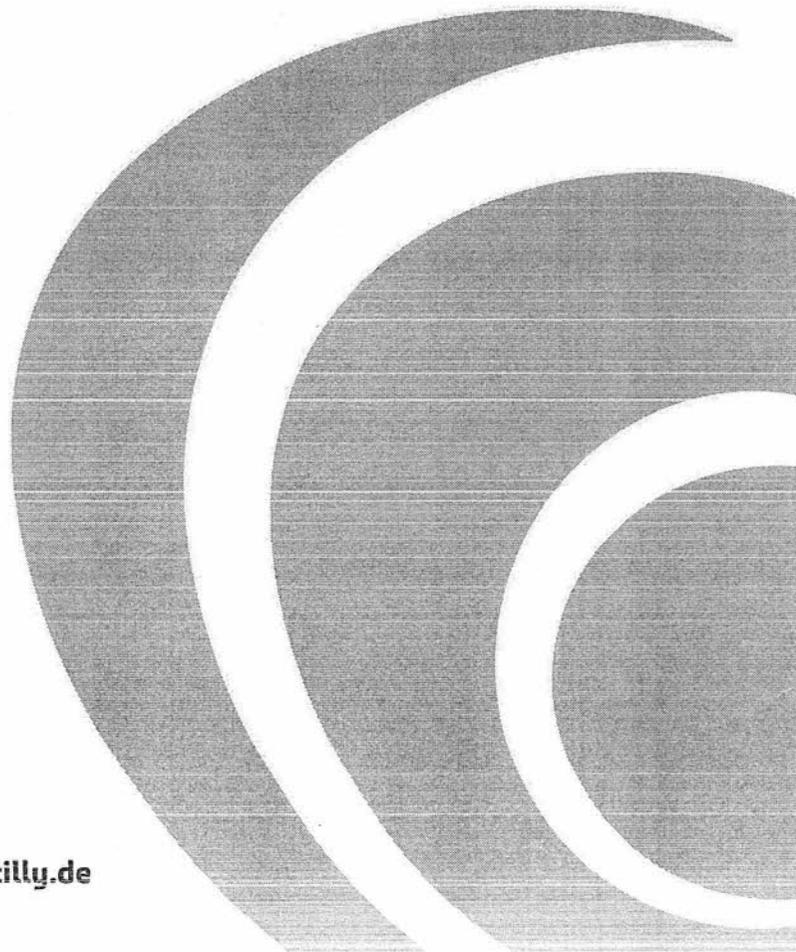
FA Nienburg/Weser  
Steuer-Nr.: 34/202/51205  
USt-IdNr.: DE317635484  
Amtsgericht Hannover  
HRA 204 304

Persönlich haftende Gesellschafterin  
NaturEnergie Region Hannover  
Verwaltungs-GmbH  
Eilveser Hauptstr. 56, 31535 Neustadt  
Amtsgericht Hannover HRB 209 653

Bewertungsgutachten zur Feststellung des Ertragswertes sowie des Koeffizienten für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe nach dem BüGembeteilG MV für die

**Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt**

auf den 1. November 2020



Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>		
<b>A. Auftrag und Auftragsdurchführung</b>	1	<b>III. Wert des gesondert bewerteten Vermögens</b>	23
<b>B. Methodische Vorgehensweise</b>	4	<b>IV. Ableitung des Ertragswertes</b>	23
<b>I. Bewertungsverfahren</b>	4	<b>E. Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses</b>	24
1. Ermittlung des Eigenkapitals	4	<b>F. Ermittlung Koeffizient Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V</b>	25
2. Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1	4	<b>G. Abschließende Feststellungen</b>	27
<b>II. Grundlagen der Bewertung</b>	6		
1. Bewertungsstichtag	6		
2. Referenzzeitraum	6		
3. Planungszeitraum	6		
<b>C. Beschreibung des Bewertungsobjektes</b>	7		
<b>I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse</b>	7		
<b>II. Wirtschaftliche Grundlagen</b>	7		
1. Geschäftstätigkeit	7		
2. Markt und Wettbewerb	8		
<b>D. Ermittlung des Ertragswertes</b>	12		
<b>I. Plausibilisierung der Planungsrechnung</b>	12		
1. Erläuterungen zu Planungsprämissen nach BüGembeteilG M-V	12		
2. Planungsrechnung	13		
3. Konsistenzprüfung	16		
4. Leistungs- und finanzwirtschaftliche Planverprobung	16		
5. Zusammenfassung	17		
<b>II. Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens</b>	17		
1. Ableitung der erwarteten finanziellen Überschüsse	17		
2. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes	18		
3. Ermittlung des Barwertes der finanziellen Überschüsse	22		

## Anlagen

- Anlage 1** Prognoserechnungen
- Anlage 2** Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes
- Anlage 3** Ermittlung des Ertragswertes
- Anlage 4** Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2017

## Abkürzungsverzeichnis

AAB	Allgemeine Auftragsbedingungen
Bd.	Band
BüGembeteilG M-V	Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern
bzw.	beziehungsweise
CAPM	Capital Asset Pricing Model
CDAX	Composite DAX
ct.	Cent
d.h.	das heißt
EUR	Euro
EBIT	Earnings before Interests and Taxes
EBITDA	Earnings before Interests, Taxes, Depreciation and Amortisation
EEG	Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien
ff.	fortfolgende
FAUB	Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft [vormals: Arbeitskreis Unternehmensbewertung (AKU)]
FGR-TR6	Technische Richtlinie für Windenergieanlagen (FGR-Richtlinie) Nr. 6 - Bestimmung von Windpotenzial und Energieerträgen
ggf.	gegebenenfalls
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
GW	Gigawatt
HGB	Handelsgesetzbuch
IDW	Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V.
IDW S 1	IDW Standard: „Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ in der Fassung vom 2. April 2008
IDW S 10	IDW Standard: „Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ in der Fassung vom 14. August 2013

ImmoWertV	Immobilienwertermittlungsverordnung
i.S.d.	im Sinne des
KG	Kommanditgesellschaft
kW	Kilowatt
kWh	Kilowattstunden
lt.	laut
MW	Megawatt
MWh	Megawattstunden
Nr.	Nummer
S.	Satz / Seite
Tax CAPM	Tax Capital Asset Pricing Model
TEUR	Tausend Euro
T€	Tausend Euro
Tz.	Textziffer
TWh	Terawattstunde
u. a.	unter anderem
UStG	Umsatzsteuergesetz
usw.	Und so weiter
vgl.	vergleiche
WEA	Windenergieanlagen
wöch.	wöchentlich
z. B.	zum Beispiel
zzgl.	zuzüglich

## A. Auftrag und Auftragsdurchführung

Die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG hat uns am 13. Oktober 2020 beauftragt, für die

**Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt,**  
(im Folgenden auch „Bürgerwindpark Schönberg“ oder „Gesellschaft“ genannt)

einen Ertragswert zur Feststellung des Koeffizienten Ausgleichsabgabe nach dem BüGembeteilG M-V für den Bürgerwindpark Schönberg auf den 1. November 2020 zu ermitteln.

**Bewertungsanlass** ist die Erfüllung der Pflichten des Vorhabenträgers im Sinne des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V). Vorhabenträger ist die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Neustadt.

Die Höhe der Ausgleichsabgabe ermittelt sich auf der Grundlage des Ertragswertes, der auf einen Anteil an der Gesellschaft in Höhe von 10 % entfällt und ggf. um die tatsächliche Beteiligungsquote gekürzt wird (§ 11 Absatz 2 BüGembeteilG M-V). Der anzusetzende Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Einspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient wird im hier vorliegenden Bewertungsgutachten festgestellt und ist jährlich mit der jeweils tatsächlich vergüteten Nettostrommenge zu multiplizieren.

Auftragsgemäß haben wir die Unternehmenswerte in der **Funktion eines neutralen Gutachters** als einen von den individuellen Wertvorstellungen betroffener Parteien unabhängigen Wert des Unternehmens, den objektivierte Unternehmenswert, ermittelt.

Der nach § 6 Absatz 2 BüGembeteilG M-V (Eigenkapital) zu ermittelnde Substanzwert basiert grundsätzlich auf Ist-Daten und ist nicht zukunftsorientiert. Da der Bürgerwindpark Schönberg zeitnah zum Bewertungsstichtag erworben wurde, erfolgt keine gesonderte Ermittlung eines Substanzwertes. Der Kauf ist im bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft abgebildet.

Demgegenüber ist der Ertragswert ein **objektivierter Unternehmenswert**, der einen intersubjektiv nachprüfbaren Zukunftserfolgswert aus Sicht der Anteilseigner darstellt, der sich bei Fortführung des Unternehmens auf Basis des bestehenden Unternehmenskonzeptes und mit allen realistischen Zukunftserwartungen im Rahmen der bestehenden Marktchancen und -risiken, finanziellen Möglichkeiten sowie sonstiger Einflussfaktoren ergibt.

Die Bewertung basiert auf den zum Bewertungsstichtag vorhandenen Erfolgsfaktoren. Diese beinhalten nur solche Erfolgchancen, die sich zum Bewertungsstichtag aus bereits eingeleiteten Maßnahmen oder zumindest aus hinreichend konkretisierten Maßnahmen des bisherigen Unternehmenskonzeptes und der Marktgegebenheiten ergeben. Mögliche, aber noch nicht hinreichend konkretisierte Maßnahmen (z. B. Erweiterungsinvestitionen/ Desinvestitionen) sowie die daraus vermutlich resultierenden finanziellen Überschüsse sind danach bei der Ermittlung des objektivierte Unternehmenswertes nicht einzubeziehen.

Vorliegend handelt es sich auftragsgemäß um eine Wertermittlung ausgehend von den Planannahmen der Gesellschaft.

Wir haben unsere Tätigkeit im Zeitraum vom 13. Oktober bis zum 25. November 2020 in unseren Geschäftsräumen in Düsseldorf, Berlin und Schwerin durchgeführt.

Zur Durchführung des Auftrages lagen uns im Wesentlichen folgende Informationen vor:

- Planungsrechnung der Gesellschaft für 20 Jahre vom 13. Oktober 2020,
- diverse Unterlagen aus dem Beantragungs- und Planungsverfahren, u.a. Windgutachten, Wartungsvertrag, Betriebsführungsverträge usw.
- Kopien von Pachtverträgen sowie
- weitere Verträge und erläuternde Unterlagen der Gesellschaft.

Alle erbetenen **Auskünfte** wurden uns von der Geschäftsführung des Auftraggebers und den von diesen benannten Personen bereitwillig erteilt. Die Geschäftsführung der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG hat uns gegenüber unter dem Datum 25. November 2020 in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich versichert, dass alle Erläuterungen und Auskünfte, die für die Erstellung unseres Gutachtens von Bedeutung sind, richtig und vollständig gemacht wurden.

Grundsätzlich basiert unsere Wertermittlung auf den zur Verfügung gestellten Unterlagen. Diese haben wir kritisch gewürdigt, jedoch keiner Prüfung im Sinne einer Jahresabschlussprüfung unterzogen. Die Planungsrechnung wurde von uns ausgehend von den aktuellen rechtlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sowie auf Grundlage von Marktstudien, Analystenreports und Branchenreports auf Unplausibilitäten durchgesehen und einer Plausibilisierung unterzogen. Eigene Prüfungshandlungen im Sinne der §§ 316 HGB haben wir nicht vorgenommen. Diese waren nicht Gegenstand dieses Auftrages.

Für die Durchführung des uns erteilten Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften nach dem Stand vom 1. Januar 2017 (Anlage 4) maßgebend. Klarstellend weisen wir darauf hin, dass abweichend vom Wortlaut der AAB hinsichtlich der Nr. 9 (2) bis einschließlich Nr. 9 (6) gilt, dass die dort vorgesehenen Haftungsbeschränkungen nicht für grob fahrlässig verursachte Schadensfälle Anwendung finden.

Die Weitergabe dieses Berichtes, von Auszügen aus diesem Bericht oder der Bewertungsergebnisse für andere Bewertungsanlässe oder an andere Personen als unsere Auftraggeber, die Aufsichtsbehörde und Kaufberechtigten ist ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung und schriftliche Anerkennung der Haftungsbedingungen durch die Empfänger nicht zulässig. Die Weitergabe zur Erfüllung der Verpflichtungen nach dem BüGembeteilG M-V ist hiervon ausgenommen.

## B. Methodische Vorgehensweise

### I. Bewertungsverfahren

#### 1. Ermittlung des Eigenkapitals

Im Rahmen der Ermittlung des Eigenkapitals ist der Wert der Vermögensgegenstände der Gesellschaft nach dem Sachwertverfahren zu ermitteln. Das Sachwertverfahren ist in den §§ 21 bis 23 ImmoWertV geregelt.

Im Sachwertverfahren wird der Sachwert des Grundstückes aus dem Sachwert der nutzbaren baulichen und sonstigen Anlagen sowie dem Bodenwert ermittelt; die allgemeinen Wertverhältnisse auf dem Grundstücksmarkt sind insbesondere durch die Anwendung von Sachwertfaktoren zu berücksichtigen. Der Sachwert der baulichen Anlagen (ohne Außenanlagen) ist ausgehend von den Herstellungskosten unter Berücksichtigung der Alterswertminderung zu ermitteln.

Der Sachwert der baulichen Außenanlagen und der sonstigen Anlagen wird, soweit sie nicht vom Bodenwert miterfasst werden, nach Erfahrungssätzen oder nach den gewöhnlichen Herstellungskosten ermittelt.

Eine gesonderte Ermittlung ist, wie in Abschnitt A. dargelegt, nicht erforderlich.

#### 2. Ertragswertverfahren gemäß IDW S 1

Die allgemeinen – von der herrschenden Meinung in Rechtsprechung, Unternehmensbewertungslehre und -praxis anerkannten – Grundsätze und Methoden bilden den abstrakten Rahmen für die vorliegende Unternehmensbewertung. Sie wurden vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) im Standard S 1 (IDW S 1) abgebildet.

Der Unternehmenswert bestimmt sich – unter der Voraussetzung ausschließlich finanzieller Ziele – durch den Barwert der mit dem Eigentum an dem Unternehmen verbundenen Nettozuflüsse an die Unternehmenseigner (Nettoeinnahmen als Saldo von Ausschüttungen bzw. Entnahmen, Kapitalrückzahlungen und Einlagen). Demnach wird der Wert des Unternehmens allein aus seiner Ertragskraft, d.h. seiner Eigenschaft, finanzielle Überschüsse für die Unternehmenseigner zu erwirtschaften, abgeleitet.

Der Unternehmenswert ergibt sich grundsätzlich aus den finanziellen Überschüssen, die bei Fortführung des Unternehmens und Veräußerung etwaigen nicht betriebsnotwendigen Vermögens erwirtschaftet werden (**Zukunftserfolgswert**).

In der Unternehmensbewertungspraxis haben sich als gängige Verfahren zur Ermittlung des Zukunftserfolgswertes das Ertragswertverfahren und das Discounted-Cash-Flow-Verfahren herausgebildet. Bei gleichen Bewertungsannahmen bzw. -vereinfachungen, insbesondere hinsichtlich der Finanzierung, führen beide Verfahren zu gleichen Unternehmenswerten.

Die Wertermittlung wurde auftragsgemäß mit dem **Ertragswertverfahren** durchgeführt.

Beim Ertragswertverfahren werden die in die Wertermittlung einfließenden finanziellen Überschüsse aus den für die Zukunft geplanten Jahresergebnissen nach der vorliegenden Planungsrechnung auf Grundlage handelsrechtlicher Rechnungslegungsvorschriften ermittelt.

Zur Ermittlung der Nettoeinnahmen der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen. Diese Beträge können grundsätzlich zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zur Rückführung von Eigenkapital verwendet werden. Dabei sind die Nebenbedingungen der gesellschaftsrechtlichen Ausschüttungsfähigkeit und der Finanzierung der Ausschüttungen zu beachten.

Beim Ertragswertverfahren werden zukünftige Ertragsströme mit einem Kapitalisierungszinssatz diskontiert, der die Rendite aus einer zur Investition in das zu bewertende Unternehmen adäquaten Alternativenanlage repräsentiert. Er setzt sich aus einem risikolosen Basiszinssatz und einem unternehmensindividuellen Risikozuschlag zusammen. Der Risikozuschlag stellt eine Risikoprämie für die Unsicherheit der finanziellen Überschüsse dar. Hierbei sind neben den operativen Risiken (u.a. allgemeine Marktrisiken, Standort-, Umwelt- und Branchenrisiken) insbesondere die Finanzierungsrisiken (u.a. Kapitalstrukturrisiko) zu berücksichtigen.

Das etwaige vorhandene **nicht betriebsnotwendige Vermögen** ist im Rahmen der Unternehmensbewertung grundsätzlich gesondert zu berücksichtigen und umfasst solche Vermögenswerte, die frei veräußert werden können, ohne dass davon die eigentliche Unternehmensaufgabe berührt wird.

Ein Liquidationswert war für die Gesellschaft nicht zu ermitteln, da eine Liquidation weder von den Gesellschaftern beabsichtigt ist noch im konkreten Bewertungsfall davon ausgegangen werden konnte oder sich Anhaltspunkte dafür ergaben, dass der Ertragswert unter der Annahme der Fortführung des Geschäftsbetriebes unter dem Liquidationswert bei unterstellter Zerschlagung und Berücksichtigung von Liquidationskosten liegt.

## II. Grundlagen der Bewertung

### 1. Bewertungsstichtag

Unternehmenswerte sind zeitpunktbezogen auf den Bewertungsstichtag zu ermitteln. Die vorliegende Unternehmensbewertung erfolgt auftragsgemäß auf den **Bewertungsstichtag 1. November 2020**.

Die Erwartungen der an der Bewertung interessierten Personen über die künftigen finanziellen Überschüsse sowohl des Bewertungsobjektes als auch der bestmöglichen Alternativinvestition hängen von dem Umfang der im Zeitablauf zufließenden Informationen ab. Bei Auseinanderfallen des Bewertungsstichtages und des Zeitpunktes der Durchführung der Bewertung ist daher nur der Informationsstand zu berücksichtigen, der bei angemessener Sorgfalt zum Bewertungsstichtag hätte erlangt werden können.

### 2. Referenzzeitraum

Unternehmenswerte werden grundsätzlich aus künftigen finanziellen Überschüssen abgeleitet. Gleichwohl dient als Ausgangspunkt für die Prognose künftiger Entwicklungen und für die Vornahme von Plausibilitätsüberlegungen die wirtschaftliche Entwicklung der einzelnen Unternehmen in der Vergangenheit.

Ein Referenzzeitraum stand nicht zur Verfügung, da die Windanlagen erst im Jahr 2020 in Betrieb gegangen sind.

### 3. Planungszeitraum

Aufbauend auf der Analyse und den Erwartungen der Geschäftsführung werden die finanziellen Überschüsse prognostiziert. Dabei lassen sich für einen gewissen Zeitraum voraussichtliche Entwicklungen der finanziellen Überschüsse sicherer prognostizieren als für die nachfolgenden Jahre. Zwangsläufig ergibt sich damit ein Horizont für die Zukunftsbetrachtung, jenseits dessen die Quantifizierung der finanziellen Überschüsse nur noch auf globale Annahmen zu stützen ist.

Den Vorgaben des BüGembeteilG M-V folgend, hat die Gesellschaft bei der Planung der finanziellen Überschüsse einen Planungszeitraum zugrunde gelegt, der einen Zeitraum **von 20 Jahren beginnend im Jahr 2020** umfasst. Es wird somit unterstellt, dass die Lebensdauer des Bewertungsobjektes 20 Jahre beträgt.

## C. Beschreibung des Bewertungsobjektes

### I. Rechtliche und steuerliche Verhältnisse

Östlich der Ortschaft Schönberg im Landkreis Nordwestmecklenburg wurden zehn Windenergieanlagen (im Folgenden auch „WEA“) vom Typ ENERCON E-92 (2,35 MW) errichtet und in Betrieb genommen. Zuschlagsbescheide der Bundesnetzagentur vom Februar / August 2018 liegen vor. Die Direktvermarktung und Abrechnung des erzeugten Stroms erfolgen derzeit über die BayWa r.e. Clean Energy Sourcing GmbH.

Der Windpark wird in der Rechtsform einer Personengesellschaft betrieben.

Die Gesellschaft unterliegt der Gewerbesteuerpflicht und der Regelbesteuerung gemäß den §§ 16 - 18 UStG.

### II. Wirtschaftliche Grundlagen

#### 1. Geschäftstätigkeit

Gegenstand der Gesellschaft ist

- die Planung, Errichtung, Betrieb und Unterhaltung von Windenergieanlagen einschließlich Nebenanlagen wie Kabeltrassen, Wege, Trafostationen, Umspannwerken etc.,
- Einspeisung des von den Windenergieanlagen erzeugten Stroms in das Netz der allgemeinen Versorgungsträger mit dem Ziel, einen Beitrag zur Sicherung einer nachhaltigen Energieversorgung zu leisten,
- der Verkauf des mit den errichteten Windanlagen erzeugten Stroms,
- der Abschluss sämtlicher erforderlicher Verträge einschließlich Inhaberschaft projektbezogener Rechte.

Derzeit werden im Bürgerwindpark Schönberg durch die Gesellschaft zehn Windenergieanlagen vom Typ ENERCON E-92 mit je 2,35 MW Nennleistung betrieben.

## 2. Markt und Wettbewerb

Die Erzeugung von Windenergie an Land, auch Onshore-Windenergie genannt, ist die treibende Kraft der Energiewende. In den letzten zwei Jahrzehnten hat sie sich zu der heute führenden Technologie unter den Erneuerbaren Energien entwickelt.

Technologieübergreifend wuchs der Anteil an erneuerbaren Energien von rund sechs Prozent im Jahr 2000 auf rund 42 Prozent im Jahr 2019. Dabei spielt die Windenergie eine tragende Rolle. Im Jahr 2018 betrug die installierte Leistung der Windenergieanlagen an Land 52,5 Gigawatt. Gemeinsam mit den Windenergieanlagen auf See, deren installierte Leistung im Jahr 2018 rund 6,4 Gigawatt beträgt, erreicht die Windenergie einen Anteil von 18,6 % am deutschen Bruttostromverbrauch.<sup>1</sup>

Nachdem bereits im Jahr 2018 ein deutlicher Einbruch beim Ausbau von Windenergieanlagen zu verzeichnen war, ging der Ausbau der Windenergienutzung an Land im Jahr 2019 noch weiter zurück. Mit 1.078 MW liegt der Zubau der installierten Leistung 2019 um nochmals 55 % unter dem Vorjahreswert.<sup>2</sup>



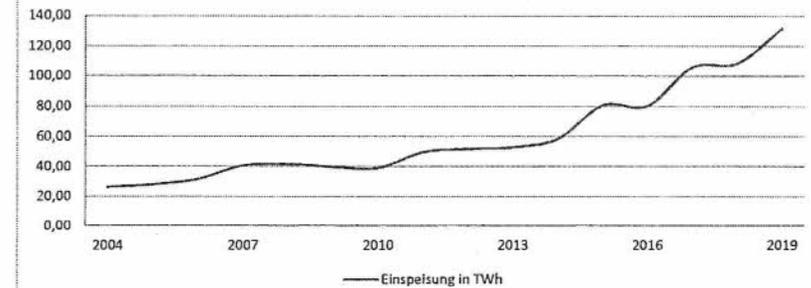
Gute Windverhältnisse und der Ausbau der Windenergienutzung auf See (offshore) sorgten jedoch dafür, dass trotz der Ausbaukrise ein neuer Rekord bei der Stromerzeugung aus Windenergie erreicht wurde.<sup>3</sup>

<sup>1</sup> <https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Dossier/erneuerbare-energien.html>

<sup>2</sup> Eigene Darstellung, Daten: WindGuard GmbH über [www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/](http://www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/)

<sup>3</sup> Eigene Darstellung, Daten: Netztransparenz Hochrechnungsdaten über [www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/](http://www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/)

Entwicklung der Windstromeinspeisung



Das verlangsamte Tempo beim Windenergieausbau an Land zeigt sich auch in der Anzahl der Onshore-Windenergieanlagen: Im Jahr 2019 wurden 325 (Brutto) neue Onshore-Windenergieanlagen neu installiert (2018: 743); davon konnten 50 WEA mit 155 MW identifiziert werden, die als Repoweringanlagen an die Stelle alter WEA traten. Damit standen in Deutschland Ende 2019 29.456 Onshore-Windenergieanlagen.<sup>4</sup>



<sup>4</sup> Eigene Darstellung, Daten: WindGuard GmbH über [www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/](http://www.wind-energie.de/themen/zahlen-und-fakten/deutschland/)

Der im Jahr 2019 erfasste Rückbau beläuft sich bundesweit auf 82 WEA mit einer Gesamtleistung von 97 MW. Damit liegt der Anteil des Repowerings am Anlagenzubau in einer vergleichbaren Größenordnung wie in den vergangenen Jahren, jedoch sind die absoluten Zahlen – genau wie der Zubau insgesamt – deutlich gesunken.

In Repowering-Projekten wird häufig eine Vielzahl kleiner und leistungsschwacher Anlagen durch eine geringere Anzahl moderner Anlagen auf dem aktuellen Stand der Technik ersetzt. Dadurch können die Repoweringanlagen zumeist höhere Energieerträge erzielen als die alten, zurückgebauten Windenergieanlagen. Allerdings ist der Flächenbedarf der zumeist deutlich höheren und mit größeren Rotordurchmessern versehenen neuen Anlagen größer als der der Altanlagen.

Unter anderem aus diesem Grund können nicht alle zurückgebauten Anlagen im Rahmen von Repowering-Maßnahmen durch neue Anlagen ersetzt werden. Sind auf Projektflächen keine neuen Anlagen genehmigungsfähig, werden Altanlagen an ihrem technischen oder wirtschaftlichen Lebensende ersatzlos zurückgebaut. Mit dem Auslaufen der EEG-Förderung zum Jahresende 2020 für Anlagen, die im oder vor dem Jahr 2000 in Betrieb genommen wurden, steigt der wirtschaftliche Druck auf die älteren Anlagen deutlich. Der Rückbau aus ökonomischen Gründen könnte somit im Jahr 2020 erheblich zunehmen.<sup>5</sup>

Seit dem 1. Januar 2017 führt die Bundesnetzagentur auf Basis des EEG 2017 wettbewerbliche Ausschreibungen für die Errichtung von Windenergieanlagen an Land durch. Dieses Ausschreibungsmodell ersetzt zum einen das System der festen Einspeisevergütung, einen der wichtigsten Faktoren für den bisherigen Erfolg der Energiewende, und begrenzt zum anderen den Zubau an Onshore-Windenergie für die Jahre 2017 - 2019. Damit will die deutsche Bundesregierung den Wettbewerb zwischen den Anlagenbetreibern fördern sowie den Ausbau der Erneuerbaren Energien planbarer und kostengünstiger gestalten. Dabei soll insbesondere die Akteursvielfalt erhalten bleiben, um die Innovationskraft des Windenergie-Standortes Deutschland nicht zu gefährden.

Die befürchteten negativen Auswirkungen durch den Wegfall der fixen Vergütung sind zumindest Stand 2019 nicht eingetreten. Aufgrund des mangelnden Wettbewerbs näherten sich die Zuschlagswerte an den zulässigen Höchstwert von 6,20 ct./kWh an.<sup>6</sup>

<sup>5</sup> Vgl. Deutsche Windguard - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2019, S. 5.

<sup>6</sup> Vgl. Deutsche Windguard - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2019, S. 7.

In **Mecklenburg-Vorpommern** waren im Jahr 2018 insgesamt 1.818 Windenergieanlagen mit 3.245 MW Windleistung an Land installiert.<sup>7</sup> Nach den neuesten Zahlen der Landesregierung wurde der Bruttostromverbrauch zu mehr als 60 % bilanziell durch Windenergie abgedeckt.<sup>8</sup>

Entgegen dem Bundesschnitt zeigt sich die Zubaurate in Mecklenburg-Vorpommern derzeit stabil. Zwar liegt sie im Jahr 2019 mit 40 neuen Anlagen und 126 MW Leistung deutlich unter den erfolgreichen Jahren 2013 bis 2016, bleibt gegenüber dem Jahr 2018 mit 38 neuen Anlagen und 127 MW Leistung aber nahezu konstant. Und das erste Halbjahr 2020 zeigt mit weiteren 16 neuen Anlagen und 53 MW Leistung relativ stabile Zubauraten.<sup>9</sup>

Die dadurch zunehmende Wettbewerbsintensität dürfte sowohl einen Nachfragerückgang als auch Preissenkungen bei den Anlagenbauern nach sich ziehen. Weiterhin werden sich kleinere Projektierer mit großen Akteuren am Markt aufgrund des Preisdrucks zusammenschließen müssen. Außerdem werden Margendruck und eine Senkung der erzielbaren internen Rendite für Windparks erwartet.

<sup>7</sup> Vgl. Fachagentur Windenergie – Länderinformationen Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.fachagentur-windenergie.de/veroeffentlichungen/laenderinformationen/laenderinformationen-zur-windenergie/mecklenburg-vorpommern/>

<sup>8</sup> Vgl. Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung, Mecklenburg-Vorpommern: <https://www.regierung-mv.de/Landesregierung/em/Energie/Wind/Onshore/>

<sup>9</sup> Vgl. Deutsche Windguard - Status des Windenergieausbaus an Land in Deutschland, Jahr 2018, S. 6, Jahr 2019, S. 9 sowie Erstes Halbjahr 2020, S. 6.

## D. Ermittlung des Ertragswertes

### I. Plausibilisierung der Planungsrechnung

#### 1. Erläuterungen zu Planungsprämissen nach BüGembeteilG M-V

Bei der Erstellung dieses Bewertungsgutachtens haben wir die Hinweise für Wirtschaftsprüfer aus dem Umsetzungshandbuch zum BüGembeteilG M-V beachtet. Im Wesentlichen beinhaltet das Handbuch folgende Grundsätze für die Planungsprämissen der Bilanz-, Ergebnis- und Finanzplanung des Vorhabenträgers:

- Es ist ein Kalkulationszeitraum von 20 Jahren zu betrachten.
- Für die Ermittlung des jährlich anzusetzenden Nettoenergieertrages ist grundsätzlich der Mittelwert aus dem P75 – Nettoenergieertrag aus zwei Windgutachten (nach FGW-TR6 in der jeweils gültigen Fassung) maßgeblich –im konkreten Bewertungsfall liegen mindestens zwei Windgutachten vor.
- Die Abschreibungen sind über die maßgebliche Nutzungsdauer von 16 Jahren anzusetzen.
- Kosten für Wartung sowie Nutzungsentgelte/Pachten sind im Benchmark Vergleich einzuordnen.
- Kosten für die Finanzierung sollten aus bereits verhandelten Verträgen/Angeboten von Kreditinstituten entnommen werden.
- Kosten für den Rückbau der WEA sind gemäß Herstellerkostenschätzungen anzusetzen und individuell zu erläutern.
- Die Ausgleichsabgabe i. S. d. § 11 BüGembeteilG M-V und die Zinsen für die Sparprodukte i. S. d. § 12 BüGembeteilG M-V sind nicht als Betriebsausgaben abziehbar.
- Ein möglicher Wiederverkaufswert ist nicht mit Sicherheit bestimmbar und somit individuell zu begründen.

Für Zwecke der Ertragswertermittlung nach dem IDW S 1 ist der Sonderwert der freien Liquidität, sofern vorhanden, zu berücksichtigten.

## 2. Planungsrechnung

Für die künftige Geschäftsentwicklung des Bürgerwindparks Schönberg wurden uns seitens der Gesellschaft interne Planungsunterlagen wie folgt zur Verfügung gestellt:

- Gewinn- und Verlustrechnungen für 20 Geschäftsjahre,
- Bilanzplanung für 20 Geschäftsjahre.

Die Erstellung der Planungsrechnung erfolgte durch den Auftraggeber. Vor dem Hintergrund des dargestellten Markt- und Wettbewerbsumfelds wird die Geschäftsentwicklung des Bürgerwindparks Schönberg vom Auftraggeber, wie in den Unterlagen dargestellt, erwartet.

Notwendige Anpassungen der Planung erfolgten durch den Auftraggeber und sind in Anlage 1 bereits mit dargestellt.

Das Umsetzungshandbuch zum BüGembeteilG M-V sieht vor, dass die Stromerträge basierend auf den P75-Werten der vorliegenden Windgutachten berechnet werden. Im vorliegenden Fall wurde hingegen der sogenannte P50-Wert zugrunde gelegt.

Dieses Vorgehen halten wir, wie nachstehend begründet, für vertretbar, da es nicht zu einer geringeren Ausgleichsabgabe führt.

### *Erlöse*

Die Stromerträge basieren auf den prognostizierten Winderträgen aus den Windgutachten sowie der Technical Due Diligence. Ausgangspunkt ist der P50-Wert. Es erfolgten Abschläge zur Berücksichtigung des Schutzes von Fledermäusen, dem Vogelschutz, dem Schattenwurf usw.

Im vorliegenden Fall wurden abweichend vom Umsetzungshandbuch zum BüGembeteilG M-V sogenannte P50-Werte (an Stelle P75) zugrunde gelegt. Im Rahmen unserer Analyse haben wir uns davon überzeugt, dass sich bei Verwendung der P75 Planung keine höhere Ausgleichsabgabe ergeben würde, da der Ertragswert sich nicht erhöht. Darüber hinaus entsprechen die hier angesetzten Winderträge sowie die darauf basierenden Erträge den Umsätzen, wie sie dem Anlageprospekt und der Bankenfinanzierung zugrunde liegen.

Der Vergütungssatz ergibt sich aus den Regelungen des EEG 2017 in Verbindung mit dem Vermarktungsvertrag mit der BayWa r.e. Clean Energy Sourcing.

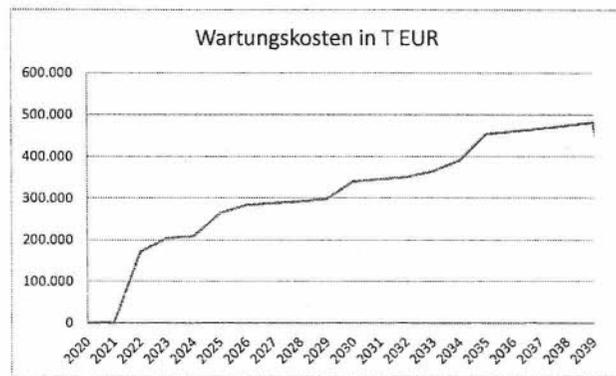
### **Investitionskosten und Abschreibungen**

Die Herstellungskosten betragen nach den uns vorgelegten Unterlagen T€ 42.626 inklusive der Anschaffungsnebenkosten.

Die WEA werden linear bei einer angenommenen Nutzungsdauer von 16 Jahren (steuerlich) bzw. 20 Jahren (handelsrechtlich) abgeschrieben.

### **Wartungskosten**

Die Aufwendungen für Wartung und Instandhaltung wurden ausgehend von den vorliegenden Verträgen und der Markterwartungen geplant. Sie steigen im Planungsverlauf deutlich an.



### **Nutzungsentgelte/Pachten**

Die Nutzungsentgelte wurden auf der Basis der Pachtverträge mit angemessenen Konditionen in Ansatz gebracht.

### **Betriebsführung**

Die Kosten für Betriebsführung entfallen auf den technischen bzw. den kaufmännischen Bereich und betragen zusammen rund 1,9 % der Stromerlöse. Bei einer marktüblichen Bandbreite der Kosten der Betriebsführung von 2,0 % - 5,0 % der Stromerlöse liegen die angesetzten Aufwendungen am unteren Ende der Bandbreite.

### **Finanzierungskosten**

Die Finanzierungskosten setzen sich im Wesentlichen zusammen aus den nachfolgenden dargestellten langfristigen Darlehen:

- Darlehen Umweltbank, T€ 1.500 zu 1,55 %,
- Darlehen KfW 1, T€ 24.500 zu 0,86 %,
- Darlehen KfW 2, T€ 1.500 zu 0,86 % und
- Darlehen KfW für 2 weitere WEA, T€ 8.300 zu 1,27 %

sowie der Zwischenfinanzierung der Umsatzsteuer auf den Kaufpreis und von Teilen des Eigenkapitals.

Darüber hinaus wirbt die Gesellschaft ein Nachrangdarlehen (Ziel: € 1,0 Mio. zu 3,0 %) sowie eine Crowd-Finanzierung (€ 1,0 Mio. zu 3,5 % zzgl. Vermittlung und Dienstleistungsgebühr) ein.

### **Rückbaukosten**

Die Rückbaukosten sind grundsätzlich in der Gesamtplanung auf der Basis von typenbezogenen Erfahrungswerten je Anlage anzusetzen. Der Ansatz erfolgte mit einem durch die Gesellschaft geschätzten Wert.

### **Berücksichtigung der Ausgleichsabgabe**

Die zu zahlende Ausgleichsabgabe ist nicht als Betriebsausgabe angesetzt worden.

### **Übrige Aufwendungen**

Die übrigen Aufwendungen (Versicherungen, Steuerberatung usw.) wurden geschätzt und erscheinen nicht unplausibel.

### **Steuern**

Die Steuerberechnung für die Gesellschaft wurde durch die Gesellschaft erstellt und geht von einer Gewerbesteuerbelastung in Höhe von rund 12,4 % unter Berücksichtigung von notwendigen Zurechnungen aus.

Zusätzlich wurde die persönliche Einkommensteuer ausgehend von einem Steuersatz von 35 % inklusive Solidaritätszuschlag unter Anrechnung der Gewerbesteuer berechnet.

Der Bilanzplanung lagen folgende wesentlichen Prämissen zugrunde:

- Die Entwicklung des **Anlagevermögens** erfolgte auf Basis gesellschaftsindividueller Investitions- und Abschreibungsplanung.
- Es wurden vereinfachend keine **Forderungen und Verbindlichkeiten** aus Lieferungen und Leistungen geplant.
- Die Bestände an **liquiden Mitteln** werden als Residualgröße unter Berücksichtigung der Mindestliquidität geplant.
- Das **Eigenkapital** wird fortgeschrieben um die Ergebnisse der Gesellschaft und die geplanten Ausschüttungen.
- Die **Kredite, das Nachrangdarlehen** und die **Crowd-Finanzierung** werden entsprechend des Tilgungsplanes bedient.

### 3. Konsistenzprüfung

Die Planungsrechnungen wurden mit Hilfe einer Tabellenkalkulation erstellt.

Wir haben die Planungssystematik nachvollzogen und in Stichproben auf rechnerische und inhaltliche Konsistenz im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Plan-Gewinn- und Verlustrechnung und Planbilanz geprüft. Dabei haben wir keine offenkundigen Unrichtigkeiten festgestellt.

### 4. Leistungs- und finanzwirtschaftliche Planverprobung

Die durchgeführten vereinfachenden Plausibilitätsuntersuchungen wurden im Wesentlichen in Stichproben durch Kennzahlenvergleiche und im Zeitablauf sowie dem Abgleich mit bestehenden Verträgen durchgeführt.

Wir haben unsere Untersuchungen zur Planungssystematik und den Planungsprämissen insbesondere durch Befragung der Geschäftsführung, der Auswertung der vorgelegten Unterlagen und analytische Untersuchungen durchgeführt.

### 5. Zusammenfassung

Die Planungsrechnung und die zugrundeliegenden Annahmen wurden vor dem Hintergrund der Planungssystematik, des analysierten Markt- und Wettbewerbsumfeldes, der strategischen Ausrichtung, der detaillierten Erläuterungen und Einschätzungen der Planungsverantwortlichen sowie im Verhältnis untereinander plausibilisiert.

Im Ergebnis haben sich keine offenkundigen Unplausibilitäten ergeben, die gegen die Verwendung der Planung zur Ertragswertermittlung sprechen.

#### II. Bewertung des betriebsnotwendigen Vermögens

##### 1. Ableitung der erwarteten finanziellen Überschüsse

###### 1.1 Überschüsse im Planungszeitraum (20 Jahre)

Die aus der unter Abschnitt D.1.2. in Verbindung mit Anlage 1 dargestellten und von uns plausibilisierten Planungsrechnung resultierenden finanziellen Überschüsse des Planungszeitraumes bilden die Grundlage für die Ermittlung der in die Bewertung einfließenden ausschüttungsfähigen Überschüsse.

###### 1.2 Ausschüttungsverhalten

Der Wert eines Unternehmens wird durch die Höhe der Nettozuflüsse an den Investor bestimmt, die er zu seiner freien Verfügung hat.

Zur Ermittlung der Nettozuflüsse der Unternehmenseigner sind die Thesaurierungen finanzieller Überschüsse des Unternehmens sowie die Verwendung nicht ausgeschütteter Beträge zu berücksichtigen. Diese Beträge können zur Investition, zur Tilgung von Fremdkapital oder zur Rückführung von Eigenkapital verwendet werden.

Bei der Bewertung der Gesellschaft ist von der Ausschüttung derjenigen finanziellen Überschüsse auszugehen, die unter Berücksichtigung des zum Bewertungsstichtag dokumentierten Unternehmenskonzeptes und rechtlicher Restriktionen zur Ausschüttung zur Verfügung stehen.

Für die Ermittlung des Ertragswertes wurde eine Vollausschüttung bzw. Vollentnahme der finanziellen Überschüsse und freien liquiden Mittel unterstellt. Dies umfasst auch die Rückzahlung des am Bewertungsstichtag eingezahlten Eigenkapitals. Hierbei waren Regelungen von Kreditverträgen usw. zur Bildung von Liquiditätsreserven zu beachten.

### 1.3 Persönliche Ertragsteuern

Bei gesellschaftsrechtlichen und vertraglichen Bewertungsanlässen sowie bei Personengesellschaften wird der objektivierte Unternehmenswert im Einklang mit der langjährigen Bewertungspraxis und deutschen Rechtsprechung aus der Perspektive einer inländischen, unbeschränkt steuerpflichtigen, natürlichen Person als Anteilseigner ermittelt. Hierbei werden die künftigen Nettozuflüsse um die persönlichen Ertragsteuern gekürzt und mit einem ebenfalls durch die persönlichen Ertragsteuern beeinflussten Kapitalisierungszinssatz diskontiert.

## 2. Ableitung des Kapitalisierungszinssatzes

### 2.1 Vorbemerkungen

Die Wertermittlung erfolgt durch Diskontierung der künftigen Nettozuflüsse mittels eines **Kapitalisierungszinssatzes** auf den Bewertungsstichtag. Die Aufgabe des Kapitalisierungszinssatzes besteht zum einen darin, Beträge, die erst in Zukunft fällig werden, durch Diskontierung gleichnamig zu machen und zum anderen in der Abbildung der einem Investor zur Verfügung stehenden Alternativanlage. Die Alternativanlage muss zu dem zu bewertenden Strom finanzieller Überschüsse hinsichtlich Fristigkeit, Risiko und Besteuerung äquivalent sein.

Den Ausgangspunkt für die Bestimmung der Rendite der Alternativanlage bildet – unabhängig von der Rechtsform des Bewertungsobjektes – die beobachtbare Rendite einer Anlage in Unternehmensanteilen.

Die Renditen für Unternehmensanteile lassen sich technisch in einen Basiszinssatz und einen von den Anteilseignern auf Grund der Übernahme unternehmerischen Risikos geforderten Risikozuschlag zerlegen und werden mit Hilfe des Tax-CAPM (Capital Asset Pricing Model) abgeleitet.

### 2.2 Basiszinssatz

Für die Ermittlung des Unternehmenswertes ist der **Basiszinssatz** von dem landesüblichen Zinssatz für eine (quasi-)risikofreie Kapitalmarktanlage abzuleiten. Daher wird für den Basiszinssatz grundsätzlich auf die langfristig erzielbare Rendite öffentlicher Anleihen abgestellt. Bei der Festlegung des Basiszinssatzes ist auf die Laufzeitäquivalenz von Bewertungsobjekt und Alternativanlage zu achten. Im vorliegenden Bewertungsfall ist von einer begrenzten Lebensdauer des Unternehmens auszugehen. Es wird vereinfachend auf öffentliche Anleihen mit äquivalenten Restlaufzeiten zurückgegriffen.

Dieser Zinssatz beruht auf einer Schätzung des künftigen durchschnittlichen Zinsniveaus aus Zinsstrukturdaten, die von der Deutschen Bundesbank bereitgestellt werden.

Bei der Ableitung der Kapitalisierungszinssätze haben wir mit den periodenspezifischen Basiszinssätzen gerechnet, die zwischen **- 0,75 %** und **- 0,18 %** liegen.

### 2.3 Risikozuschlag

Der Risikozuschlag wird aus der Multiplikation der Marktrisikoprämie (allgemeines Marktrisiko) mit dem Betafaktor (Maßeinheit für das unternehmensindividuelle Risiko) abgeleitet.

Die **Marktrisikoprämie** stellt die Renditedifferenz zwischen einer Anlage in Aktien und einer risikolosen Anlage dar. Kapitalmarktuntersuchungen haben gezeigt, dass Investitionen in Aktien in der Vergangenheit in der Regel höhere Renditen erzielten als Anleihen der öffentlichen Hand. Die Marktrisikoprämie nach persönlichen Ertragsteuern wird aus empirischen Untersuchungen mit 4 % bis 6 % angegeben.

Der Fachausschuss für Unternehmensbewertung und Betriebswirtschaft („FAUB“) des IDW hat in seiner Sitzung am 22. Oktober 2019 (Verlautbarung vom 25. Oktober 2019) seine Empfehlungen für den Ansatz der Marktrisikoprämie angehoben. Seine Empfehlung für die Marktrisikoprämie vor persönlichen Steuern liegt aktuell **zwischen 6,0 % und 8,0 %**, die empfohlene Marktrisikoprämie nach persönlichen Steuern liegt **zwischen 5,0 % und 6,5 %**.<sup>10</sup>

Ausgehend von den Kapitalmarktuntersuchungen der Vergangenheit und den Einschätzungen des IDW halten wir eine Marktrisikoprämie für die Zukunft von **5,75 %** nach persönlichen Ertragsteuern für sachgerecht.

Die für ein Marktportfolio geschätzte Risikoprämie ist entsprechend dem CAPM im Hinblick auf die spezielle Risikostruktur des Bewertungsobjektes anzupassen. Die individuelle Risikohöhe ermittelt sich aus der Korrelation der Rendite des Bewertungsobjektes bzw. von Vergleichsunternehmen zur Rendite des Marktportfolios und wird im sogenannten Betafaktor ausgedrückt.

<sup>10</sup> Vgl. <https://www.idw.de/idw/idw-aktuell/neue-kapitalkostenempfehlungen-des-faub/120158>

Der Markt hat definitionsgemäß einen Betafaktor von eins. Bei einem Betafaktor von größer eins wird daher angenommen, dass die Rendite des Unternehmens größeren systematischen Risiken unterliegt als die Rendite des Marktes. Bei Betafaktoren zwischen null und eins wird zwar eine gleichgerichtete Reaktion erwartet, jedoch bei dem Unternehmen eine geringere als beim Markt.<sup>11</sup> Hingegen wird bei einem negativen Betafaktor angenommen, dass das Wertpapier zwar durch systematische Risiken beeinflusst wird, diese jedoch zu gegenläufigen Effekten führen als beim Markt.

Soweit das Bewertungsobjekt börsennotiert ist, wird zur Ableitung des unternehmensindividuellen Risikos des Bewertungsobjektes in der Regel zunächst der unternehmenseigene Betafaktor analysiert. Auf eine Peer Group wird üblicherweise insbesondere abgestellt, wenn das Bewertungsobjekt nicht börsennotiert oder die Verwendung des unternehmenseigenen Betafaktors zum Beispiel nicht aussagekräftig erscheint.

In dem hier vorliegenden Bewertungsfall ist das Bewertungsobjekt nicht börsennotiert, sodass auf börsennotierte Vergleichsunternehmen (Peer Group) abzustellen war.

Die am Kapitalmarkt erhobenen Betafaktoren umfassen sowohl die operativen Risiken als auch die Finanzierungsrisiken eines Unternehmens. Bei der Zusammensetzung der Peer Group zur Ableitung eines angemessenen Betafaktors müsste daher grundsätzlich sichergestellt werden, dass die Unternehmen sowohl vergleichbare Finanzierungsrisiken als auch operative Risiken aufweisen. In der Bewertungspraxis ist es jedoch üblich, anhand von Vergleichsunternehmen lediglich den unverschuldeten Betafaktor abzuleiten, der ausschließlich die operativen Risiken widerspiegelt (so genanntes „unlevern“).

Der Einfluss der Finanzierung auf die Unsicherheit der künftigen finanziellen Überschüsse wird dann in einem zweiten Schritt unter Berücksichtigung der individuellen Verhältnisse des Bewertungsobjektes berücksichtigt (so genanntes „relevern“).

Dieses in der Bewertungspraxis übliche Vorgehen<sup>12</sup> ist aufgrund zweier Aspekte vorteilhaft. Einerseits lässt sich hierdurch die der Bewertung zugrunde liegende Finanzierung des Bewertungsobjektes berücksichtigen und andererseits erhöht sich die Zahl der möglichen Vergleichsunternehmen, da diese lediglich vergleichbare operative Risiken aufweisen müssen.

<sup>11</sup> Vgl. Baetge/Krause, Die Berücksichtigung des Risikos bei der Unternehmensbewertung – Eine empirisch gestützte Betrachtung des Kalkulationszinses, BFuP 1994, S. 439.

<sup>12</sup> Vgl. WPH-Edition, Bewertung und Transaktionsberatung, A Tz. 411.

Um ein zum Bewertungsobjekt vergleichbares operatives Risiko aufzuweisen, sollten die Vergleichsunternehmen grundsätzlich ein vergleichbares Geschäftsmodell haben und somit unter anderem im Hinblick auf Produkte, Kundenstruktur, Marktstellung, regionale Ausrichtung und Kostenstruktur vergleichbar sein.

Die Peer Group enthält insgesamt fünf Unternehmen, die im Energiebereich mit dem Schwerpunkt Windenergie tätig sind und insbesondere hinsichtlich der Ausrichtung auf den deutschen bzw. europäischen Markt vergleichbar sind.

Die nachfolgende Tabelle stellt die unverschuldeten Betafaktoren der Vergleichsunternehmen dar, deren Aktien im betrachteten Zeitraum einen ausreichend liquiden Handel aufwiesen und deren Betafaktoren statistisch belastbar sind.

Unverschuldete Betafaktoren

Nr.	Unternehmen	Sitzland	Referenzindex	2 Jahre, wöch.	3 Jahre, wöch.	4 Jahre, wöch.	5 Jahre, wöch.	5 Jahre, mtl.
1.	Albioma	France	CAC All-Tradable Index	0.44	0.46	0.46	0.46	0.46
2.	EDP Renováveis, S.A.	Spain	Madrid IBEX 35 Index	0.51	0.48	0.46	0.46	0.33
3.	ERG S.p.A.	Italy	FTSE Italia All-Share	0.42	0.43	0.40	0.37	0.37
4.	Falck Renewables S.p.A.	Italy	FTSE Italia All-Share	0.67	0.61	0.57	0.56	0.49
5.	Iberdrola, S.A.	Spain	Madrid IBEX 35 Index	0.40	0.43	0.43	0.45	0.36
6.	Enceavis AG	Germany	CDAX Index (Total Return)	0.56	0.54	0.58	0.44	0.41
Minimum				0.40	0.43	0.40	0.37	0.33
Arithmetisches Mittel				0.50	0.49	0.48	0.45	0.40
Median				0.46	0.47	0.45	0.45	0.39
Maximum				0.67	0.61	0.58	0.56	0.49
Bandbreite arithm. Mittel:				0.40	0.50			
Bandbreite Median:				0.39	0.46			

Im Ergebnis halten wir einen unverschuldeten Betafaktor von 0,45, der in der Bandbreite der arithmetischen Mittel der aus der Peer Group ermittelten unverschuldeten Betafaktoren liegt, für angemessen.

Ausgehend von dem unverschuldeten Betafaktor haben wir unter Beachtung der künftigen, periodenindividuellen Finanzierungsrisiken des Bewertungsobjektes periodenindividuelle **verschuldete Betafaktoren** zwischen 0,67 und 3,98 ermittelt.

Die verzinslichen Verbindlichkeiten haben wir der Bilanzplanung entnommen.

## 2.4 Periodenspezifischer Kapitalisierungszinssatz

Im Ergebnis haben wir damit die in Anlage 2 dargestellten Kapitalisierungszinssätze zur Diskontierung der Ertragsströme ermittelt.

Kapitalisierungszinssätze	2020 Plan	2021 Plan	2022 Plan	....	2039 Plan	2040 Plan
Basiszins nach Steuern	-0,68%	-0,72%	-0,75%		-0,20%	-0,18%
Marktrisikoprämie nach Steuern	5,75%	5,75%	5,75%		5,75%	5,75%
Betafaktor (unverschuldet)	0,45	0,45	0,45		0,45	0,45
Betafaktor (verschuldet)	1,44	3,98	3,25		0,67	0,00
Risikozuschlag	8,25%	22,87%	18,67%		3,87%	0,00%
<b>Kapitalisierungszinssatz</b>	<b>7,58%</b>	<b>22,14%</b>	<b>17,92%</b>	<b>....</b>	<b>3,67%</b>	<b>-0,18%</b>

## 3. Ermittlung des Barwertes der finanziellen Überschüsse

Aus den ermittelten Nettozuflüssen an die Anteilseigner sowie den abgeleiteten Kapitalisierungszinssätzen ergibt sich der in Anlage 3 dargestellte Barwert für das betriebsnotwendige Vermögen.

Ertragswert	2020 Plan in T€	2021 Plan in T€	2022 Plan in T€	....	2039 Plan in T€	2040 Plan in T€
Jahresüberschuss	122,0	306,7	214,2		51,3	-21,9
Zuführung/Entnahme Eigenkapital	-122,0	-41,5	51,0		434,6	21,9
Ausschüttung	0,0	265,2	265,2		487,5	267,4
Persönliche Steuern	0,0	0,0	0,0		-485,9	0,0
<b>Zu kapitalisierende Erträge</b>	<b>0,0</b>	<b>265,2</b>	<b>265,2</b>		<b>1,6</b>	<b>267,4</b>
Kapitalisierungszinssatz	7,58%	22,14%	17,92%		3,67%	-0,18%
Barwertfaktoren	0,930	0,819	0,848		0,965	1,002
Barwerte zum 1.1.	1.917,5	2.062,8	2.254,4		260,0	267,9
<b>Ertragswert zum 1. Januar 2020</b>	<b>1.917,5</b>					
Aufzinsung auf 1.11.2020	120,7					
<b>Ertragswert 1. November 2020</b>	<b>2.038,1</b>					

22

## III. Wert des gesondert bewerteten Vermögens

In der Wertermittlung nach der Ertragswertmethode findet nur das so genannte betriebsnotwendige Vermögen seinen Niederschlag. Vermögensgegenstände (einschließlich der mit diesen unmittelbar in Zusammenhang stehenden Schulden), die einzeln veräußert werden könnten, ohne die Fortführung des Unternehmens zu beeinträchtigen, sind grundsätzlich neben dem Barwert der kapitalisierten Erträge gesondert zu bewerten. Das nicht betriebsnotwendige Vermögen wird dabei mit den erzielbaren Überschüssen aus der Einzelveräußerung unter Berücksichtigung der damit im Zusammenhang stehenden Veräußerungskosten angesetzt.

Nach den uns gegebenen Auskünften und den uns vorliegenden Unterlagen verfügt der Bürgerwindpark Schönberg über kein wesentliches nicht betriebsnotwendiges Vermögen, das zu berücksichtigen wäre.

## IV. Ableitung des Ertragswertes

Der Ertragswert des Bürgerwindparks Schönberg auf den Bewertungsstichtag 1. November 2020 beträgt T€ 2.038,1.

Dem Ertragswert hinzuzurechnendes nicht betriebsnotwendiges Vermögen liegt nicht vor.

23

## E. Plausibilisierung des Bewertungsergebnisses

In der Bewertungspraxis ist es üblich, den nach dem Ertragswertverfahren ermittelten Unternehmenswert mittels alternativer Verfahren zu plausibilisieren.

Die Möglichkeit der Plausibilisierung durch einen Vergleich mit dem Börsenkurs entfällt, da der Bürgerwindpark Schönberg nicht börsennotiert ist.

Darüber hinaus liefern vereinfachte Preisfindungsverfahren Anhaltspunkte für eine Plausibilitätskontrolle der Ergebnisse der Ertragswertberechnung. Die Bewertungspraxis greift in diesem Zusammenhang regelmäßig auf die so genannte Multiplikator-Methode zurück.

Der Grundgedanke der Multiplikator-Methode ist, eine bei Vergleichsunternehmen (Peer Group) beobachtbare Bewertungsrelation (Multiplikator) auf das zu bewertende Unternehmen zu übertragen.<sup>13</sup>

Eine Anwendung der Multiplikator-Methode zur Plausibilisierung des Ertragswertes des Windparks haben wir unterlassen, da wir keine vergleichbaren Unternehmen als reine Windenergieerzeuger mit einer endlichen Lebensdauer in der Peer Group gefunden haben.

Nach einer Einordnung des berechneten Ertragswertes zu anderen durch uns erstellten Ertragswertermittlungen haben sich jedoch keine Anzeichen dafür ergeben, dass der Ertragswert des Bürgerwindparks Schönberg unverhältnismäßig hoch oder niedrig ist.

<sup>13</sup> Vgl. WP-Handbuch, Bd. II, 2014, A Tz. 206 ff.

## F. Ermittlung Koeffizient Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V

### Berechnung des Koeffizienten

Zunächst ist der anteilige Ertragswert durch die gesamte prognostizierte Nettostrommenge zu dividieren:

Ertragswert in €:	2.038.150
Nettostromertrag über 20 Jahre in kWh:	941.697.736
Koeffizient in €/kWh (Basis 100 %):	0,002164335
Ertragswert 10 % in €:	203.815

Die vom Vorhabenträger jährlich anzusetzende Ausgleichsabgabe wird durch die Gewichtung der tatsächlich vergüteten Strommenge mit dem ermittelten Koeffizienten berechnet. Auf Grundlage der in der Planungsrechnung der Gesellschaft angesetzten jährlich produzierten Nettostrommenge von 47.186.000 kWh wäre im Ergebnis eine Ausgleichsabgabe von bis zu € 10.190,75 pro Geschäftsjahr anzunehmen.

### Anpassung des Koeffizienten

Die folgende Tabelle ermittelt den individuellen Koeffizienten in Abhängigkeit vom Anteil der gezeichneten Anteile. Das heißt, dass die Ausgleichsabgabe auf der Basis von 10 % um die tatsächlich gezeichneten Gesellschaftsanteile zu kürzen ist.

Anteilige verbliebene prozentual zu verteilende Ausgleichsabgabe	individueller Koeffizient	Ausgleichsabgabe in € bei prognostizierter Stromproduktion
0,00%	0,0000000	0,00
0,50%	0,000011	509,54
1,00%	0,000022	1.019,07
1,50%	0,000032	1.528,61
2,00%	0,000043	2.038,15
2,50%	0,000054	2.547,69
3,00%	0,000065	3.057,22
3,50%	0,000076	3.566,76
4,00%	0,000087	4.076,30
4,50%	0,000097	4.585,84
5,00%	0,000108	5.095,37
5,50%	0,000119	5.604,91
6,00%	0,000130	6.114,45
6,50%	0,000141	6.623,99
7,00%	0,000152	7.133,52
7,50%	0,000162	7.643,06
8,00%	0,000173	8.152,60
8,50%	0,000184	8.662,14
9,00%	0,000195	9.171,67
9,50%	0,000206	9.681,21
10,00%	0,000216	10.190,75

→ 10%?

### G. Abschließende Feststellungen

Das vorliegende Bewertungsgutachten haben wir nach bestem Wissen und Gewissen auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen sowie der erteilten Auskünfte nach dem Informationsstand vom 25. November 2020 erstellt.

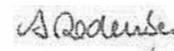
Die dargestellten Ergebnisse der Prognoserechnungen und der Unternehmensbewertung sind in hohem Maße abhängig von den zugrunde gelegten Prämissen. Eine Änderung der Ausgangsdaten würde deshalb zu abweichenden Feststellungen führen.

Für den Eintritt der prognostizierten wirtschaftlichen Ergebnisse und die Richtigkeit der zugrunde gelegten Annahmen kann unter Berücksichtigung der Unsicherheit zukünftiger Ereignisse keine Garantie gegeben werden.

Die der Bewertung zugrunde liegenden Annahmen haben wir in diesem Gutachten ausführlich dargelegt. Wir erstatten dieses Gutachten unter Berücksichtigung der in den §§ 2 und 43 der Wirtschaftsprüferordnung niedergelegten Grundsätze.

Schwerin, den 25. November 2020

Baker Tilly GmbH & Co. KG  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft  
(Düsseldorf)

  
Anja Rodenberg  
Wirtschaftsprüferin

  
Dr. Siegfried Friedrich  
Wirtschaftsprüfer

Anlagen



Prognoserechnung  
Plan-Bilanz

Anlage 1.1

Jahr	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2023	31.12.2024	31.12.2025	31.12.2026	31.12.2027	31.12.2028	31.12.2029	31.12.2030	31.12.2031	31.12.2032	31.12.2033	31.12.2034	31.12.2035	31.12.2036	31.12.2037	31.12.2038	31.12.2039	31.12.2040
	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€	in T€															
<b>AKTIVA</b>																					
<b>A. ANLAGEVERMÖGEN</b>																					
Grundstücke	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Technische Anlagen und Maschinen	39.554	37.602	35.521	33.440	31.359	29.277	27.196	25.115	23.033	20.952	18.871	16.789	14.708	12.627	10.546	8.464	6.383	4.301	2.220	97	0
Summe Anlagevermögen	39.554	37.602	35.521	33.440	31.359	29.277	27.196	25.115	23.033	20.952	18.871	16.789	14.708	12.627	10.546	8.464	6.383	4.301	2.220	97	0
<b>B. UMLAUFVERMÖGEN</b>																					
Forderungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Guthaben bei Kreditinstituten	1.673	2.413	2.329	2.185	2.017	1.847	954	842	1.037	1.123	1.443	1.493	1.588	1.694	1.769	1.744	1.178	1.220	1.142	912	0
Summe Umlaufvermögen	1.673	2.413	2.329	2.185	2.017	1.847	954	842	1.037	1.123	1.443	1.493	1.588	1.694	1.769	1.744	1.178	1.220	1.142	912	0
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>																					
	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
<b>Summe Aktiva</b>	<b>41.227</b>	<b>40.015</b>	<b>37.850</b>	<b>35.625</b>	<b>33.376</b>	<b>31.205</b>	<b>29.150</b>	<b>26.957</b>	<b>24.070</b>	<b>22.074</b>	<b>20.325</b>	<b>18.283</b>	<b>16.296</b>	<b>14.311</b>	<b>12.315</b>	<b>10.178</b>	<b>7.561</b>	<b>5.521</b>	<b>3.362</b>	<b>1.009</b>	<b>0</b>
<b>PASSIVA</b>																					
<b>A. EIGENKAPITAL</b>																					
Gezeichnetes Kapital	2.331	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911	3.911
Reserve für Rücklagen	220	307	214	191	199	112	367	187	229	227	180	190	240	238	222	89	128	134	19	91	-92
Reserve für Abschreibungen	0	25	332	644	727	785	1.088	1.284	1.421	1.561	1.687	1.807	1.921	2.031	2.136	2.245	2.349	2.448	2.542	2.631	2.715
Gewinnrückstellungen	0	-265	-536	-727	-925	-1.168	-1.285	-1.421	-1.623	-1.845	-2.087	-2.257	-2.497	-2.738	-2.983	-3.049	-3.176	-3.309	-3.524	-3.771	-3.263
Summe Eigenkapital	2.356	3.977	3.928	3.872	3.745	3.453	3.855	3.876	3.603	3.817	3.418	3.189	2.963	2.834	2.364	1.932	1.583	1.188	728	281	0
<b>B. RÜCKSTELLUNGEN</b>																					
Rückstellung für Rückbau	0	43	66	92	119	147	179	212	267	284	324	345	400	453	499	549	592	634	643	729	0
andere Rückstellungen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Summe Rückstellungen	0	43	66	92	119	147	179	212	267	284	324	345	400	453	499	549	592	634	643	729	0
<b>C. VERBINDLICHKEITEN</b>																					
Verbindlichkeiten ggü. Kreditinstituten	39.800	34.025	31.611	28.811	27.027	24.144	23.390	21.079	19.561	17.943	16.311	14.679	13.046	10.814	8.852	7.150	5.418	3.586	1.913	221	0
Zwischenbankausweisung	1.140	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
andere Verbindlichkeiten	2.000	1.976	1.940	1.915	1.890	1.850	800	790	750	730	700	670	640	610	580	550	5	0	0	0	0
Summe Verbindlichkeiten	39.800	35.995	33.491	31.726	31.117	27.044	24.990	22.869	20.311	18.773	16.911	14.749	12.986	11.224	8.462	7.160	6.418	3.445	1.913	221	0
<b>Summe Passiva</b>	<b>41.227</b>	<b>40.015</b>	<b>37.850</b>	<b>35.625</b>	<b>33.376</b>	<b>31.205</b>	<b>29.150</b>	<b>26.957</b>	<b>24.070</b>	<b>22.074</b>	<b>20.325</b>	<b>18.283</b>	<b>16.296</b>	<b>14.311</b>	<b>12.315</b>	<b>10.178</b>	<b>7.561</b>	<b>5.521</b>	<b>3.362</b>	<b>1.009</b>	<b>0</b>

Prognoserechnung  
Plan-Gewinn und Verlustrechnung

2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	2041	2042	2043	2044	2045	2046	2047	2048	2049	2050	2051	2052	2053	2054	2055	2056	2057	2058	2059	2060	2061	2062	2063	2064	2065	2066	2067	2068	2069	2070	2071	2072	2073	2074	2075	2076	2077	2078	2079	2080	2081	2082	2083	2084	2085	2086	2087	2088	2089	2090	2091	2092	2093	2094	2095	2096	2097	2098	2099	2100	2101	2102	2103	2104	2105	2106	2107	2108	2109	2110	2111	2112	2113	2114	2115	2116	2117	2118	2119	2120	2121	2122	2123	2124	2125	2126	2127	2128	2129	2130	2131	2132	2133	2134	2135	2136	2137	2138	2139	2140	2141	2142	2143	2144	2145	2146	2147	2148	2149	2150	2151	2152	2153	2154	2155	2156	2157	2158	2159	2160	2161	2162	2163	2164	2165	2166	2167	2168	2169	2170	2171	2172	2173	2174	2175	2176	2177	2178	2179	2180	2181	2182	2183	2184	2185	2186	2187	2188	2189	2190	2191	2192	2193	2194	2195	2196	2197	2198	2199	2200	2201	2202	2203	2204	2205	2206	2207	2208	2209	2210	2211	2212	2213	2214	2215	2216	2217	2218	2219	2220	2221	2222	2223	2224	2225	2226	2227	2228	2229	2230	2231	2232	2233	2234	2235	2236	2237	2238	2239	2240	2241	2242	2243	2244	2245	2246	2247	2248	2249	2250	2251	2252	2253	2254	2255	2256	2257	2258	2259	2260	2261	2262	2263	2264	2265	2266	2267	2268	2269	2270	2271	2272	2273	2274	2275	2276	2277	2278	2279	2280	2281	2282	2283	2284	2285	2286	2287	2288	2289	2290	2291	2292	2293	2294	2295	2296	2297	2298	2299	2300	2301	2302	2303	2304	2305	2306	2307	2308	2309	2310	2311	2312	2313	2314	2315	2316	2317	2318	2319	2320	2321	2322	2323	2324	2325	2326	2327	2328	2329	2330	2331	2332	2333	2334	2335	2336	2337	2338	2339	2340	2341	2342	2343	2344	2345	2346	2347	2348	2349	2350	2351	2352	2353	2354	2355	2356	2357	2358	2359	2360	2361	2362	2363	2364	2365	2366	2367	2368	2369	2370	2371	2372	2373	2374	2375	2376	2377	2378	2379	2380	2381	2382	2383	2384	2385	2386	2387	2388	2389	2390	2391	2392	2393	2394	2395	2396	2397	2398	2399	2400	2401	2402	2403	2404	2405	2406	2407	2408	2409	2410	2411	2412	2413	2414	2415	2416	2417	2418	2419	2420	2421	2422	2423	2424	2425	2426	2427	2428	2429	2430	2431	2432	2433	2434	2435	2436	2437	2438	2439	2440	2441	2442	2443	2444	2445	2446	2447	2448	2449	2450	2451	2452	2453	2454	2455	2456	2457	2458	2459	2460	2461	2462	2463	2464	2465	2466	2467	2468	2469	2470	2471	2472	2473	2474	2475	2476	2477	2478	2479	2480	2481	2482	2483	2484	2485	2486	2487	2488	2489	2490	2491	2492	2493	2494	2495	2496	2497	2498	2499	2500	2501	2502	2503	2504	2505	2506	2507	2508	2509	2510	2511	2512	2513	2514	2515	2516	2517	2518	2519	2520	2521	2522	2523	2524	2525	2526	2527	2528	2529	2530	2531	2532	2533	2534	2535	2536	2537	2538	2539	2540	2541	2542	2543	2544	2545	2546	2547	2548	2549	2550	2551	2552	2553	2554	2555	2556	2557	2558	2559	2560	2561	2562	2563	2564	2565	2566	2567	2568	2569	2570	2571	2572	2573	2574	2575	2576	2577	2578	2579	2580	2581	2582	2583	2584	2585	2586	2587	2588	2589	2590	2591	2592	2593	2594	2595	2596	2597	2598	2599	2600	2601	2602	2603	2604	2605	2606	2607	2608	2609	2610	2611	2612	2613	2614	2615	2616	2617	2618	2619	2620	2621	2622	2623	2624	2625	2626	2627	2628	2629	2630	2631	2632	2633	2634	2635	2636	2637	2638	2639	2640	2641	2642	2643	2644	2645	2646	2647	2648	2649	2650	2651	2652	2653	2654	2655	2656	2657	2658	2659	2660	2661	2662	2663	2664	2665	2666	2667	2668	2669	2670	2671	2672	2673	2674	2675	2676	2677	2678	2679	2680	2681	2682	2683	2684	2685	2686	2687	2688	2689	2690	2691	2692	2693	2694	2695	2696	2697	2698	2699	2700	2701	2702	2703	2704	2705	2706	2707	2708	2709	2710	2711	2712	2713	2714	2715	2716	2717	2718	2719	2720	2721	2722	2723	2724	2725	2726	2727	2728	2729	2730	2731	2732	2733	2734	2735	2736	2737	2738	2739	2740	2741	2742	2743	2744	2745	2746	2747	2748	2749	2750	2751	2752	2753	2754	2755	2756	2757	2758	2759	2760	2761	2762	2763	2764	2765	2766	2767	2768	2769	2770	2771	2772	2773	2774	2775	2776	2777	2778	2779	2780	2781	2782	2783	2784	2785	2786	2787	2788	2789	2790	2791	2792	2793	2794	2795	2796	2797	2798	2799	2800	2801	2802	2803	2804	2805	2806	2807	2808	2809	2810	2811	2812	2813	2814	2815	2816	2817	2818	2819	2820	2821	2822	2823	2824	2825	2826	2827	2828	2829	2830	2831	2832	2833	2834	2835	2836	2837	2838	2839	2840	2841	2842	2843	2844	2845	2846	2847	2848	2849	2850	2851	2852	2853	2854	2855	2856	2857	2858	2859	2860	2861	2862	2863	2864	2865	2866	2867	2868	2869	2870	2871	2872	2873	2874	2875	2876	2877	2878	2879	2880	2881	2882	2883	2884	2885	2886	2887	2888	2889	2890	2891	2892	2893	2894	2895	2896	2897	2898	2899	2900	2901	2902	2903	2904	2905	2906	2907	2908	2909	2910	2911	2912	2913	2914	2915	2916	2917	2918	2919	2920	2921	2922	2923	2924	2925	2926	2927	2928	2929	2930	2931	2932	2933	2934	2935	2936	2937	2938	2939	2940	2941	2942	2943	2944	2945	2946	2947	2948	2949	2950	2951	2952	2953	2954	2955	2956	2957	2958	2959	2960	2961	2962	2963	2964	2965	2966	2967	2968	2969	2970	2971	2972	2973	2974	2975	2976	2977	2978	2979	2980	2981	2982	2983	2984	2985	2986	2987	2988	2989	2990	2991	2992	2993	2994	2995	2996	2997	2998	2999	3000	3001	3002	3003	3004	3005	3006	3007	3008	3009	3010	3011	3012	3013	3014	3015	3016	3017	3018	3019	3020	3021	3022	3023	3024	3025	3026	3027	3028	3029	3030	3031	3032	3033	3034	3035	3036	3037	3038	3039	3040	3041	3042	3043	3044	3045	3046	3047	3048	3049	3050	3051	3052	3053	3054	3055	3056	3057	3058	3059	3060	3061	3062	3063	3064	3065	3066	3067	3068	3069	3070	3071	3072	3073	3074	3075	3076	3077	3078	3079	3080	3081	3082	3083	3084	3085	3086	3087	3088	3089	3090	3091	3092	3093	3094	3095	3096	3097	3098	3099	3100	3101	3102	3103	3104	3105	3106	3107	3108	3109	3110	3111	3112	3113	3114	3115	3116	3117	3118	3119	3120	3121	3122	3123	3124	3125	3126	3127	3128	3129	3130	3131	3132	3133	3134	3135	3136	3137	3138	3139	3140	3141	3142	3143	3144	3145	3146	3147	3148	3149	3150	3151	3152	3153	3154	3155	3156	3157	3158	3159	3160	3161	3162	3163	3164	3165	3166	3167	3168	3169	3170	3171	3172	3173	3174	3175	3176	3177	3178	3179	3180	3181	3182	3183	3184	3185	3186	3187	3188	3189	3190	3191	3192	3193	3194	3195	3196	3197	3198	3199	3200	3201	3202	3203	3204	3205	3206	3207	3208	3209	3210	3211	3212	3213	3214	3215	3216	3217	3218	3219	3220	3221	3222	3223	3224	3225	3226	3227	3228	3229	3230	3231	3232	3233	3234	3235	3236	3237	3238	3239	3240	3241	3242	3243	3244	3245	3246	3247	3248	3249	3250	3251	3252	3253	3254	3255	3256	3257	3258	3259	3260	3261	3262	3263	3264	3265	3266	3267	3268	3269	3270	3271	3272	3273	3274	3275	3276	3277	3278	3279	3280	3281	3282	3283	3284	3285	3286	3287	3288	3289	3290	3291	3292	3293	3294	3295	3296	3297	3298	3299	3300	3301	3302	3303	3304	3305	3306	3307	3308	3309	3310	3311	3312	3313	3314	3315	3316	3317	3318	3319	3320	3321	3322	3323	3324	3325	3326	3327	3328	3329	3330	3331	3332	3333	3334	3335	3336	3337	3338	3339	3340	3341	3342	3343	3344	3345	3346	3347	3348	3349	3350	3351	3352	3353	3354	3355	3356	3357	3358	3359	3360	3361	3362	3363	3364	3365	3366	3367	3368	3369	3370	3371	3372	3373	337
------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	------	-----

Ermittlung des Kapitalisierungszinssatzes

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040
Barwert nach Steuern	-0,68%	-0,72%	-0,75%	-0,75%	-0,73%	-0,71%	-0,68%	-0,65%	-0,62%	-0,59%	-0,56%	-0,54%	-0,52%	-0,50%	-0,48%	-0,46%	-0,44%	-0,42%	-0,40%	-0,38%	-0,36%
Marktspezifische Nach Steuern	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%	5,75%
Individualrisikoprämie	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45	0,45
Individualrisikofaktor	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64	1,64
Risikozuschlag	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%	8,20%
Kapitalisierungszinssatz *	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%	7,52%

\* Abweichungen durch Rundung möglich

Anlage 2

Ermittlung des Ertragswertes

Jahr	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036	2037	2038	2039	2040	
	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	TE	
Aufkündigung	0	250	250	250	250	250	250	250	212	212	212	507	507	507	507	507	507	507	468	408	488	267
persönliche Steuern	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	-112	-112	0	-488
Zu Kapitalwert des Ertrags	0	250	250	250	250	250	250	250	212	212	212	507	507	507	507	507	507	507	356	296	488	0
Reparaturkosten	7.52%	22.12%	17.52%	15.52%	14.46%	13.10%	11.95%	11.05%	10.25%	9.57%	8.97%	8.53%	8.20%	7.97%	7.81%	7.70%	7.63%	7.59%	7.57%	7.56%	7.56%	7.56%
Barwertfaktoren	0,920	0,913	0,908	0,902	0,897	0,892	0,887	0,882	0,877	0,872	0,867	0,862	0,857	0,852	0,847	0,842	0,837	0,832	0,827	0,822	0,817	0,812
Barwerte zum 1.1.	1.917	2.051	2.154	2.233	2.291	2.333	2.367	2.393	2.404	2.396	2.365	2.308	2.230	2.134	2.018	1.884	1.734	1.577	1.415	708	362	284

Anlage 3

# Allgemeine Auftragsbedingungen

## für

### Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2017

#### 1. Geltungsbereich

(1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

#### 2. Umfang und Ausführung des Auftrags

(1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.

(2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen schriftlichen Vereinbarung.

(3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

#### 3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.

(2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten schriftlichen Erklärung zu bestätigen.

#### 4. Sicherung der Unabhängigkeit

(1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

(2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden, wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

#### 5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nicht anders vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

#### 6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

(1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der schriftlichen Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.

(2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

#### 7. Mängelbeseitigung

(1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unzureichender Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadenersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.

(2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorläufigen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.

(3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formale Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

#### 8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.

(2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

#### 9. Haftung

(1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.

(2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Wirtschaftsprüfers für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt.

(3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

(4) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Prüfungen.

(6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Erstattungleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

#### 11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steueranfragen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen, dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen schriftlichen Vereinbarung umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung der Jahressteuererklärungen für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer sowie der Vermögensteuererklärungen, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlicher Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer, Einheitsbewertung und Vermögenssteuer sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer, Kapitalverkehrssteuer, Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden Umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

#### 12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

#### 13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestritten oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

#### 14. Streitlichthaltungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherschlichtungsgesetzes teilzunehmen.

#### 15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.

Sehr geehrte Frau Hafemeister,

mit Ihrer E-Mail vom 27.01.2021 haben Sie darüber informiert, dass den amtsangehörigen Gemeinden des Amtes Schönberger Land im Rahmen des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern (BüGembeteilG M-V) die Möglichkeit zur Beteiligung am Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co.KG angeboten wurde. Entsprechende Offerten wurden den Gemeinden zur Beteiligungsmöglichkeit übergeben. Diese sollen jetzt in den jeweiligen Vertretungen beraten und entschieden werden.

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen möchte ich auf folgendes hinweisen:

Grundsätzlich zeigt die Existenz des BüGembeteilG, dass seitens des Landesgesetzgebers entsprechende Beteiligungen der Gemeinden ermöglicht werden sollen. Voraussetzung dafür ist die Rentierlichkeit des Projekts.

Auf der Homepage des Energieministeriums M-V finden Sie sowohl ein Handbuch zum BüGembeteilG M-V als auch einen Excel-Tool zur Berechnung der Risiken für die Gemeinden.

Die Annahme der Offerten kann für die Gemeinden aus finanzieller Sicht lukrativ sein, insbesondere auch unter Berücksichtigung des Bewertungsgutachtens zur Feststellung des Ertragswertes sowie des Koeffizienten für die Ermittlung der Ausgleichsabgabe nach dem BüGembeteilG M-V des Gutachters bakertilly vom 1. November 2020.

Zu beachten sind aber auch die Warnhinweise (Vermögensanlagen Informationsblatt gem. § 13 VermAnlG); der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen. Dieser Hinweis nach § 13 VermAnlG ist verpflichtend, trifft aber keine Aussage für das konkret individuelle Risiko dieses Projekts. Wichtig für die Einschätzung der Rentierlichkeit ist, dass der Investor,

die Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG, Eilveser Hauptstraße 56 in 31535 Neustadt,

von Beginn an mit positiven Ergebnissen rechnet.

Die beteiligte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Bakertilly ist nach Rücksprache mit Herrn Fittschen vom StGT M-V namhaft und war an der Erarbeitung der o. g. Hilfsmittel des Energieministeriums M-V beteiligt.

Sollte den Gemeinden nach weiterer Prüfung das Beteiligungsrisiko zu hoch erscheinen, fragen Sie beim Investor nach, ob dieser auch bereit ist, die alternative Abgabe zu zahlen. Diese ist zwar niedriger, dafür aber völlig risikolos.

Im Amt Schönberger Land gibt es Gemeinden die eine gesicherte dauernde Leistungsfähigkeit ausweisen. Diese Gemeinden wären aus haushaltsrechtlicher Sicht in der Lage entsprechende Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zu erwerben.

Es gibt aber auch Gemeinden die über eine gefährdete bzw. weggefallene Leistungsfähigkeit verfügen und sich somit in der Haushaltskonsolidierung befinden und eine Beteiligung nur über Kreditaufnahmen möglich wäre.

Jede Beteiligung an einer Windenergie-Projektgesellschaft, die eine kaufberechtigte Kommune auf Grundlage des BüGembeteilG M-V zu erwerben beabsichtigt, ist einzelfallbezogen auf das Vorliegen der dafür geltenden kommunalverfassungsrechtlichen Voraussetzungen zu prüfen. Dies gilt insbesondere, soweit die Kommune beabsichtigt, zur Finanzierung des Erwerbs der Kommanditanteile Fremdkapital in Anspruch zu nehmen. Nach § 52 Absatz 2 Satz 1 der KV M-V bedarf der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen im Rahmen der Haushaltssatzung der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat die vorgesehenen Kreditaufnahmen gemäß § 52 Absatz 2 Satz 2 und 3 KV M-V nach den Grundsätzen einer geordneten Haushaltswirtschaft zu überprüfen. Die Genehmigung ist in der Regel zu versagen, wenn die Kreditverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit nicht im Einklang stehen.

Bei eingeschränkter, gefährdeter oder weggefallener dauernder Leistungsfähigkeit sind Kreditaufnahmen für Investitionen nach § 17a Absatz 2 der GemHVO-Doppik nur zulässig, soweit die Folgekosten der geplanten Investitionsmaßnahmen die Erreichung des Haushaltsausgleichs zum Ende des Finanzplanungszeitraumes nicht gefährden oder die geplanten Investitionsmaßnahmen zur Sicherung der pflichtigen Aufgabenerfüllung notwendig sind oder der Wiedererlangung der dauernden Leistungsfähigkeit dienen oder ihr zumindest nicht entgegenstehen.

Um den Gemeinden des Amtes Schönberger Land die Risikobewertung zu erleichtern, wie sich ein möglicher Beteiligungserwerb bzw. die Ausgleichsabgabe unter Annahme der Planwerte des Vorhabenträgers und unter Berücksichtigung der ihnen zur Verfügung stehenden Finanzierungskonditionen aufwands- und ertragsseitig bzw. finanziell auf den Haushalt auswirken würde, wird auf die vom Energieministerium M-V zur Verfügung gestellten Materialien (Handbuch zum BüGembeteilG M-V und Excel-Tool) ausdrücklich hingewiesen.

Gemeinden die über eine eingeschränkte, gefährdete oder weggefallene dauernde Leistungsfähigkeit verfügen, müssten ihre eigene individualisierte Prüfung, ob ein fremdfinanzierter Beteiligungserwerb mit der Haushaltslage und der dauernden Leistungsfähigkeit im Einklang steht (Risikobewertung) entweder als gesonderte Anlage zum Haushalt oder aber im Vorbericht darstellen.

Sollten weitere Fragen auftreten, stehe ich gerne zur Verfügung.

MfG

**Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und Bürgern sowie  
Gemeinden an Windparks in Mecklenburg-Vorpommern und zur  
Änderung weiterer Gesetze  
(Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz – BüGembeteilG M-V)**

Vom 18. Mai 2016

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1  
Änderung des Landesplanungsgesetzes\***

Das Gesetz über die Raumordnung und Landesplanung des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Mai 1998 (GVOBl. M-V S. 503), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

Der Nummer 7 wird folgender Satz angefügt:

„Der mit dem Ausbau der Windenergie einhergehenden Veränderung der Mecklenburger und vorpommerschen Landschaft und den daraus entstehenden raumordnerischen Konflikten soll durch die Absicherung einer wirtschaftlichen Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden Rechnung getragen werden.“

2. § 4 Absatz 9 Satz 1 Nummer 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Bei Eignungsgebieten für Windenergieanlagen ist eine wirtschaftliche Beteiligungsmöglichkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Gemeinden im Sinne des Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetzes vorzusehen.“

**Artikel 2  
Gesetz über die Beteiligung von Bürgerinnen und  
Bürgern sowie Gemeinden an Windparks in  
Mecklenburg-Vorpommern  
(Bürger- und Gemeindenbeteiligungsgesetz –  
BüGembeteilG M-V)**

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 3

**§ 1  
Anwendungsbereich**

(1) Dieses Gesetz gilt für alle nach § 4 Absatz 1 Satz 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 1 sowie Nummer 1.6 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. Bundes-Immissionsschutzverordnung – genehmigungsbedürftigen Windenergieanlagen.

(2) Ausgenommen vom Anwendungsbereich dieses Gesetzes sind

1. Windenergieanlagen auf See,
2. Windenergieanlagen, die nach § 35 Absatz 1 Baugesetzbuch als unselbstständiger Teil eines privilegierten Betriebes genehmigungsfähig sind.
- (3) Die zuständige Behörde kann Ausnahmen zulassen für Windenergieanlagen, die in erster Linie der Entwicklung oder Erprobung wesentlicher technischer Neuerungen dienen oder sonst einem Verfahren im 1. Abschnitt des Raumordnungsgesetzes unterfallen.

**§ 2  
Begriffsbestimmungen**

Im Rahmen dieses Gesetzes gelten folgende Begriffsbestimmungen:

1. Vorhabenträger ist derjenige, der beabsichtigt, Windenergieanlagen zu errichten und die dafür erforderliche immissionsschutzrechtliche Genehmigung beantragt sowie dessen Rechtsnachfolger. Nach Errichtung und Inbetriebnahme der Windenergieanlagen ist Vorhabenträger der Betreiber der Windenergieanlagen, mithin auch jeder Erwerber des Vorhabens oder einzelner dazugehöriger Windenergieanlagen und dessen Rechtsnachfolger.
2. Vorhaben ist die Gesamtheit aller räumlich zusammenhängenden Windenergieanlagen, für die ein Vorhabenträger eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb beantragt.
3. Offerte ist die Aufforderung zur Abgabe eines verbindlichen Vertragsangebots in Form der Zeichnung von Gesellschaftsanteilen oder eines Sparprodukts.
4. Ausgleichsabgabe ist eine laufende Zahlung des Vorhabenträgers an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden.
5. Sparprodukt ist eine erstattungsfähige Einlage im Sinne von Artikel 2 Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 der Richtlinie 2014/49/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 über Einlagensicherungssysteme (ABl. L 173 vom 12.6.2014, S. 149, ber. ABl. L 212 S. 47 vom 18.7.2014 und ABl. L 309 vom 30.10.2014, S. 37) und der zu ihrer Umsetzung ergangenen nationalen Vorschriften.

\* Ändert Gesetz i. d. F. d. B. vom 5. Mai 1998; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 230 - 1

§ 3

**Projektgesellschaft; Haftungsbeschränkung**

(1) Die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen haben durch eine ausschließlich diesen Zwecken dienende projektbezogene Gesellschaft zu erfolgen. Die Gesellschaft ist projektbezogen, wenn sie ein Vorhaben betrifft. Eine Beteiligung an anderen Gesellschaften ist nur zulässig, wenn es sich um ein untergeordnetes Hilfs- oder Nebengeschäft handelt. Bei einer Auslagerung von Tätigkeiten auf andere Gesellschaften hat die Gesellschaft sich die Gestaltungs-, Lenkungs- und Weisungsrechte ausdrücklich vorzubehalten.

(2) Die Gesellschaft muss nach ihrer Rechtsform und konkreten Ausgestaltung die auf den Einlagebetrag beschränkte Haftung der nach diesem Gesetz Kaufberechtigten im Außen- und Innenverhältnis sicherstellen.

(3) Der Gesellschaftsvertrag oder die Satzung sind entsprechend den Vorgaben der Kommunalverfassung für eine Beteiligung von Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden oder Kommunalunternehmen an Unternehmen und Einrichtungen in Privatrechtsform auszugestalten.

§ 4

**Beteiligungspflicht und -zeitpunkt**

*mind. 20 % und offene*  
 (1) Der Vorhabenträger hat den Kaufberechtigten mindestens 20 Prozent der Anteile an der Gesellschaft nach § 3 zum Kauf zu offerieren. Diese Quote bestimmt sich nach der Summe aller Gesellschaftseinlagen. Auf sie werden nur Anteile angerechnet, welche die Voraussetzungen nach § 3 Absatz 2 erfüllen. Die Verpflichtung nach Satz 1 kann durch eine mittelbare Beteiligung erfüllt werden, wenn diese hinsichtlich ihrer Rechte einer unmittelbaren Beteiligung gleichgestellt ist und dem Anwendungsbereich des Kapitalanlagegesetzbuchs nicht unterfällt.

(2) Die offerierten Gesellschaftsanteile dürfen durch den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung nicht schlechter gestellt werden als die übrigen Anteile.

*offene*  
*inhalten*  
*1) 100%*  
*in Inhalt*  
*halten*  
*abwägt*  
*nach*  
*3) 100% für*  
*W. nach*  
*W. nach*  
*W. nach*  
 (3) Die Offerte kann, soweit die Genehmigung im Sinne von § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz vorliegt, frühestens zwei Monate vor der geplanten Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage gemacht werden und muss bis zu deren Inbetriebnahme erfolgt sein. Der Vorhabenträger hat unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung die gemäß § 5 Absatz 2 Kaufberechtigten schriftlich über das Vorhaben zu informieren. Wird die Vergütung der erzeugten Strommenge von Windenergieanlagen gemäß § 1 Absatz 1 durch öffentliche Ausschreibungen ermittelt und findet diese Ausschreibung zeitlich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung statt, hat der Vorhabenträger unverzüglich nach dem Gewinn der Ausschreibung das Ergebnis im Internet zu veröffentlichen und spätestens dann die ihm nach Satz 2 obliegende Informationspflicht zu erfüllen. Für den Inhalt der Information gilt § 7 Absatz 2 Satz 1 entsprechend, wobei hinsichtlich der Nummern 5, 6, 9, 11 und 12 die Mitteilung der voraussichtlichen Daten und hinsichtlich der Nummern 7, 8 und 13 die Mitteilung einer eigenen vorläufigen Kalkulation des Vorhabenträgers ausreichend ist.

§ 5

**Kaufberechtigte**

(1) Kaufberechtigt im Sinne von § 4 sind alle natürlichen Personen, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Offerte seit mindestens drei Monaten mit ihrer Wohnung in einer Entfernung von nicht mehr als 5 Kilometern von der Errichtungsstelle oder dem Standort der Windenergieanlage gemeldet sind.

*Personen*  
*5 km*  
*alle natürl*  
*Personen*

(2) Kaufberechtigt sind ferner die Gemeinden, auf deren Gebiet sich die Windenergieanlage befindet, sowie Gemeinden, deren Gemeindegebiet nicht mehr als 5 Kilometer vom Standort der Windenergieanlage entfernt liegt.

*+*  
*gemeindef*  
*max 5 km*

(3) Anstelle einer nach Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinde ist ein kommunaler Zweckverband oder ein Amt, dessen Mitglied die Gemeinde ist, kaufberechtigt, wenn die Gemeinde ausdrücklich zu seinen Gunsten vor Ablauf der Zeichnungsfrist gegenüber dem Vorhabenträger den Verzicht auf ihre Kaufberechtigung erklärt und im Falle eines Verzichts zu Gunsten eines Zweckverbandes der Verband nicht wirtschaftlich tätig ist. Gleiches gilt hinsichtlich eines Kommunalunternehmens oder eines gemeinsamen Kommunalunternehmens, das sich in der Trägerschaft der Gemeinde befindet, soweit es nicht wirtschaftlich tätig ist.

*and*  
*Abt oder*  
*ZV, ungl.*  
*oder*  
*K-munten*

(4) Die Entfernung nach Absatz 1 bemisst sich zwischen der Grundstücksgrenze des eingetragenen Wohnorts der jeweiligen Person und dem Standort der Windenergieanlage. Im Falle eines Anlagenparks ist die Errichtungsstelle oder der Standort der nächstgelegenen Windenergieanlage des Vorhabens für die Bestimmung der Entfernung nach Absatz 1 und 2 maßgeblich.

§ 6

**Kaufpreis und Stückelung der Anteile**

(1) Der Kaufpreis für jeden nach § 4 offerierten Anteil bestimmt sich nach der quotalen Beteiligung des einzelnen Anteils am Eigenkapital der Gesellschaft nach § 3.

(2) Das Eigenkapital der Gesellschaft errechnet sich aus der Summe des Werts aller nach dieser Vorschrift bewerteten Vermögensgegenstände der Gesellschaft sowie weiterer Vermögensgegenstände abzüglich des zur Finanzierung aufgenommenen Fremdkapitals und etwaiger weiterer fremdkapitalähnlicher Instrumente (Nettofinanzverbindlichkeiten) sowie sonstiger Schulden der Gesellschaft.

(3) Bei der Ermittlung des Werts der Vermögensgegenstände der Gesellschaft ist das Sachwertverfahren gemäß IDW S10 („Grundsätze zur Bewertung von Immobilien“ vom 14. August 2013, Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer – FN-IDW – Heft 11/2013, S. 503 ff.) in Verbindung mit der Verordnung über die Grundsätze für die Ermittlung der Verkehrswerte von Grundstücken vom 19. Mai 2010, BGBl. I S. 639 (nachfolgend ImmoWertV genannt) und in Verbindung mit der Richtlinie zur Ermittlung des Sachwertes (Sachwertrichtlinie vom 5. September 2012, veröffentlicht im BAnz AT 18. Oktober 2012 B 1) anzuwenden. Die gewöhnlichen Herstellungskosten werden im Anwendungsbereich dieses Gesetzes unwiderleglich als preisbestimmend zu Grunde gelegt. Marktanpassungsfaktoren im Sinne des § 21 ImmoWertV sind bei der Ermittlung des Sachwerts nicht zu berücksichtigen.

(4) Bei Anwendung des Sachwertverfahrens ist der Wert der baulichen Anlagen, Außenanlagen, besonderen Betriebseinrichtungen und sonstigen Vermögensgegenstände – getrennt vom Bodenwert – nach gewöhnlichen Herstellungskosten zu ermitteln. Die gewöhnlichen Herstellungskosten sind abzuleiten aus den tatsächlichen Herstellungskosten abzüglich marktuntypisch erhöhter Kostenanteile.

(5) Zum Vergleich ist der Wert der Gesellschaft nach dem Ertragswertverfahren gemäß IDW S1 („Grundsätze zur Durchführung von Unternehmensbewertungen“ – IDW S1 in der Fassung von 2008), Fachnachrichten-Institut der Deutschen Wirtschaftsprüfer (FN-IDW Heft 7/2008, S. 271 ff.) in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln. Sollte der nach Absatz 2 ermittelte Wert des Eigenkapitals der Gesellschaft über dem nach Satz 1 ermittelten Wert liegen, ist letztgenannter Wert für die Bestimmung des Eigenkapitals im Sinne von Absatz 2 maßgeblich.

(6) Der Kaufpreis pro Anteil ist im Auftrag des Vorhabenträgers durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer unter Anwendung des nach dieser Vorschrift modifizierten Bewertungsverfahrens zu ermitteln. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 7 Satz 1. Qualitätsstichtag ist das Datum der geplanten Inbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage. Die Wirtschaftsprüferin oder der Wirtschaftsprüfer hat als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter die Erklärung abzugeben, dass der Kaufpreis in Übereinstimmung mit den Vorschriften dieses Gesetzes, insbesondere auch des Absatzes 5, ermittelt wurde.

(7) Der zuständigen Behörde nach § 15 Absatz 1 sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte der nach dieser Vorschrift ermittelte Kaufpreis, die Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 sowie die Grundlagen der Berechnung des Kaufpreises für ihre Prüfung zu übermitteln. Bei Zweifeln an der Richtigkeit des ermittelten Kaufpreises ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung des ermittelten Kaufpreises notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

(8) Durch Stückelung der zu offerierenden Anteile ist sicherzustellen, dass ein Kaufpreis von 500 Euro pro Anteil nicht überschritten wird. Eine Mindestzahl zu erwerbender Anteile darf nicht vorgegeben werden.

## § 7

### Bekanntmachung und Inhalt der Offerte

(1) Der Vorhabenträger hat die Offerte sämtlichen nach § 5 Absatz 1 und Absatz 2 Kaufberechtigten sowie der gemäß § 15 Absatz 1 zuständigen Behörde schriftlich mitzuteilen. Hierfür genügt eine maschinenschriftliche Unterschrift. Im Zweifel hat der Vorhabenträger nur den ordnungsgemäßen Versand nachzuweisen.

(2) Die Offerte nach Absatz 1 muss folgende Inhalte aufweisen:

1. Bezeichnung des Projekts mit Angabe des Standortes,
2. Bezeichnung des Vorhabenträgers unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters,
3. Bezeichnung der Projektgesellschaft unter Angabe der gesetzlichen Vertreterin oder des gesetzlichen Vertreters, falls diese von der Nummer 2 abweichen sollte,
4. Benennung der Anlageform unter Mitteilung der auf die Einlage beschränkten Haftung der Kaufberechtigten,
5. Benennung der Gesellschafterin, des Gesellschafters oder der Gesellschafter, welche die Geschäftsanteile als Vertragspartner den Kaufberechtigten zur Verfügung stellen,
6. Angabe der Stelle, bei welcher der nach den bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellende Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann,
7. Angabe des Anteilspreises,
8. Angabe des Gesamtinvestitionsvolumens und der Summe aller Gesellschaftseinlagen unter Angabe der Summe der nach diesem Gesetz offerierten Anteile,
9. Mitteilung über die erforderliche Form und den notwendigen Inhalt der Erklärung nach § 9 Absatz 1, deren Adressaten, den Zeitpunkt des Ablaufs der Erklärungsfrist sowie den Hinweis auf die Maßgeblichkeit des Eingangs der Erklärung,
10. Hinweis auf das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4 im Falle der Überzeichnung,
11. Benennung der Kontaktdaten einer Ansprechpartnerin oder eines Ansprechpartners des Vorhabenträgers in Deutschland, bei dem sich Kaufberechtigte näher informieren können,
12. Mitteilung über Zeit und Ort der Veranstaltung nach Absatz 5, den Hinweis, dass die Beteiligung auf Grundlage des Bürger- und Gemeindeneteiligungsgesetzes erfolgt und
13. eine Zusammenfassung des Ergebnisses des nach § 6 Absatz 5 erstellten Ertragswertgutachtens mit dem Hinweis auf die Erstellung durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer.

Ein gemäß § 13 des Vermögensanlagengesetzes zu erstellendes Vermögensanlagen-Informationsblatt ist beizufügen. Der Offerte an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 und der Mitteilung an die zuständige Behörde ist zusätzlich das nach § 6 Absatz 5 erstellte Ertragswertgutachten beizufügen.

(3) Die Offerte ist zusätzlich in wenigstens einer regionalen Tageszeitung, im Internet auf einer von dem Vorhabenträger speziell für das Vorhaben eingerichteten Internetseite, auf der Internetseite des zuständigen Regionalen Planungsverbandes und gemäß der in der Hauptsatzung der jeweiligen Gemeinde für die Bekanntmachung von Satzungen festgelegten Form bekannt zu machen.

(4) Die Bekanntmachung nach Absatz 3 muss hinreichend deutlich platziert werden. Für den Inhalt gilt Absatz 2 Satz 1 entsprechend.

*Off. Verkauf - innerhalb eines Monats*

(5) Innerhalb eines Monats hat der Vorhabenträger in einer öffentlichen Veranstaltung vor Ort über den Inhalt der Offerte zu informieren sowie den Kaufberechtigten Gelegenheit zu geben, Fragen zum Projekt und zur Beteiligung zu stellen. Die Frist beginnt mit der letzten für die Bekanntmachung nach den Absätzen 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung. Ausnahmsweise beginnt die Frist auch, wenn eine der nach Absatz 3 erforderlichen Veröffentlichungen aus vom Vorhabenträger nicht zu vertretenden Gründen unterbleibt und er dies der zuständigen Behörde anzeigt. Fristbeginn nach Satz 3 ist das Datum des Eingangs der Anzeige bei der Behörde.

§ 8

Informationspflichten des Vorhabenträgers

(1) Neben den vorstehend geregelten Pflichten des Vorhabenträgers finden die bundesrechtlichen Prospekt- und Informationspflichten nach Maßgabe des Vermögensanlagegesetzes auf die Offerte nach § 4 Anwendung, soweit nicht das Wertpapierprospektgesetz anzuwenden sein sollte.

(2) Der Vorhabenträger hat der zuständigen Behörde eine Abschrift des Antrags auf Durchführung des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens nach § 10 Absatz 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz unverzüglich nach Einreichung bei der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde zu übermitteln.

§ 9

Anteilszeichnung, Zuteilungsverfahren

(1) Die Zeichnung der offerierten Anteile durch die Kaufberechtigten erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem vom Vorhabenträger gemäß § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 9 benannten Adressaten, aus der die Zahl der gezeichneten Anteile hervorgehen muss.

*überprüfen*

(2) Die Zeichnungsfrist beträgt fünf Monate und beginnt am Tag nach der nach § 7 Absatz 5 erforderlichen öffentlichen Informationsveranstaltung.

*nach*

(3) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter sicherzustellen, wenn das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten nicht übersteigt.

*als Kündigung  
Offerte,  
2 an  
überprüfen,  
br. Anst.  
nach Anst.*

(4) Für den Fall, dass das Volumen der gezeichneten Anteile das der offerierten übersteigen sollte, sind kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen die von ihnen gezeichneten Anteile bis zur Hälfte des Volumens aller nach diesem Gesetz offerierten Anteile zuzuteilen. Die übrigen Anteile werden unter den kaufberechtigten natürlichen Personen verteilt. Diese erhalten zunächst jeweils einen Anteil. Danach erhalten die kaufberechtigten natürlichen Personen, die jeweils mindestens einen weiteren Anteil gezeichnet haben, einen zusätzlichen Anteil. Dieser Verteilmodus ist anzuwenden, bis alle Anteile zugewiesen sind. Über Anteile, die nicht nach diesem Prinzip zugewiesen werden können, entscheidet das Los. Soweit die von den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen gezeichneten Anteile das ihnen nach

Satz 1 vorbehaltene Volumen übersteigen sollten, findet die Zuteilung entsprechend den Regelungen in den Sätzen 2 bis 6 statt. Falls das den kaufberechtigten natürlichen Personen nach Satz 2 vorbehaltene Volumen nicht durch die Zuteilung nach den Sätzen 2 bis 6 ausgeschöpft sein sollte, wird es im Rahmen der Zuteilung nach Satz 7 unter den kaufberechtigten Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen verteilt.

(5) Nicht form- oder fristgerechte Erklärungen werden für das Zuteilungsverfahren nach Absatz 4 nicht berücksichtigt.

(6) Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens nach Absatz 4 hat der Vorhabenträger unverzüglich die Vertragserklärung seitens der nach § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 5 benannten Gesellschafter gegenüber den Kaufberechtigten sicherzustellen.

§ 10

Freistellungsklausel

*Freistell. kl.*

(1) Neben der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger den Kaufberechtigten eine alternative Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe, insbesondere einen vergünstigten lokalen Stromtarif, offerieren. Die Offerte nach § 4 und die Offerte nach Satz 1 müssen nicht zwingend wirtschaftlich gleichwertig sein.

*keine Werbung*

(2) Für die Erklärung der Kaufberechtigten gegenüber dem Vorhabenträger gilt § 9 Absatz 1 und 2 auch im Hinblick auf die Offerte nach Absatz 1 entsprechend, soweit nicht strengere Formvorschriften gesetzlich vorgesehen sind.

(3) Die Kaufberechtigten, die sich für die Offerte im Sinne von Absatz 1 entscheiden, werden für das Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 3 und 4 nicht berücksichtigt. Der Vorhabenträger hat mit diesen einen Vertrag zu den in der Offerte genannten Bedingungen abzuschließen oder dessen Zustandekommen sicherzustellen.

(4) Die Kaufberechtigten dürfen in ihrer freien Wahl zwischen den Alternativen nach § 4 und Absatz 1 nicht beeinträchtigt werden, insbesondere darf das Ausmaß werbender Äußerungen und Informationen nicht den Umfang der Werbung für die nach § 4 vorgesehene Offerte übersteigen. Werbende Äußerungen und Informationen für das Alternativangebot sind stets mit einem deutlich gestalteten Hinweis auf die gesetzliche Beteiligungsmöglichkeit zu verbinden.

*keine Werbung*

(5) Anstelle der Offerte nach § 4 kann der Vorhabenträger die wirtschaftliche Teilhabe der Gemeinden und Einwohnerinnen sowie Einwohner über die Zahlung einer Ausgleichsabgabe gemäß § 11 an die Gemeinde oder die Gemeinden und die Offerte eines Sparprodukts nach § 12 an die Einwohnerinnen sowie Einwohner sicherstellen.

*Teilg.  
Ausgleichsabgabe  
oder  
Offerte  
Sparprod.*

(6) Entscheidet sich der Vorhabenträger für die Alternative nach Absatz 5, hat er dies gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1 und 2 entsprechend § 7 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 unverzüglich nach Erhalt der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung zu erklären. Der Erklärung an die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 ist die Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 und 3 beizufügen. Die Erklärungen nach Satz 1 sind für den Vorhabenträger und auch für den Rechtsnachfolger oder Erwerber des Vorhabens

einzelner Windenergieanlagen verbindlich, gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 jedoch erst nach deren jeweiliger Zustimmung gemäß Absatz 7 Satz 2. Bis zu diesem Zeitpunkt kann er seine Erklärung gegenüber den kaufberechtigten Gemeinden jeweils einzeln widerrufen.

*→ Vergleichsabbg.*  
 (7) Mit der Erklärung nach Absatz 6 Satz 1 erlöschen die Pflichten nach den §§ 3, 4, 6, 7 und 9 gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1. Gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 erlöschen diese Pflichten jeweils nur mit ihrer Zustimmung, über die in angemessener Frist zu entscheiden ist.

*d.h. bei Wahl für Nachweise und wenn die Mehrheit*  
 (8) Sollten alle kaufberechtigten Gemeinden ihre Zustimmung nach Absatz 7 Satz 2 verweigern, beträgt die ihnen zum Kauf zu offerierende Beteiligungsquote im Sinne von § 4 Absatz 1 mindestens 10 Prozent. Für den Fall, dass nur einzelne der Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 ihre Zustimmung verweigern, ist diesen ein Anteil an der Quote von 10 Prozent zu offerieren. Der Anteil ergibt sich aus dem Verhältnis der Gesamtzahl der kaufberechtigten Gemeinden zu der Zahl ihre Zustimmung verweigernder Gemeinden.

## § 11 Ausgleichsabgabe

(1) Der Vorhabenträger hat die Ausgleichsabgabe, beginnend mit dem auf die Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage folgenden Kalenderjahr, an die nach § 5 Absatz 2 kaufberechtigten Gemeinden zu zahlen, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erklärt haben. Die Zahlung hat bis zum 30. April des jeweiligen Jahres zu erfolgen.

(2) Die Höhe der jährlichen, an die kaufberechtigten Gemeinden insgesamt zu entrichtenden Ausgleichsabgabe wird berechnet durch die Multiplikation eines individuellen Koeffizienten mit der tatsächlich im vorangegangenen Kalenderjahr vergüteten Nettostrommenge. Die Ausgleichsabgabe ist unter den kaufberechtigten Gemeinden, die ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erteilt haben, zu gleichen Anteilen zu verteilen. Zur Ermittlung des individuellen Koeffizienten hat der Vorhabenträger ein Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung in Auftrag zu geben, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach § 12 Absatz 10 Satz 1. Der zur Ermittlung der Ausgleichsabgabe maßgebliche anteilige Ertragswert ist der Betrag, der auf den Gemeinden, kommunalen Zweckverbänden und Kommunalunternehmen nach § 9 Absatz 4 Satz 1 vorbehaltenen Geschäftsanteil von 10 Prozent entfiel. Sollten einzelne Gemeinden ihre Zustimmung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 verweigert haben, verringert sich der in die Berechnung einzustellende Geschäftsanteil von 10 Prozent um die nach § 10 Absatz 8 Satz 2 und 3 zu offerierende Beteiligungsquote.

Der anzusetzende anteilige Ertragswert wird durch die über die gesamte Projektlaufzeit prognostizierte Nettoeinspeisemenge dividiert. Der so ermittelte Koeffizient ist im Ertragswertgutachten festzustellen und für die gesamte Projektlaufzeit zu Grunde

zu legen. Sollte sich nachträglich eine wesentliche Verschlechterung des Ertragswertes aufgrund von zum Zeitpunkt des Bewertungsstichtages nach Satz 5 unvorhersehbaren Umständen ergeben, die ein Festhalten am zunächst ermittelten Koeffizienten unbillig erscheinen ließe, kann die zuständige Behörde auf Antrag des Vorhabenträgers dessen erneute Festsetzung für die Zukunft entsprechend den Sätzen 3 bis 9 zulassen mit der Maßgabe, dass der Bewertungsstichtag dem Zeitpunkt der Antragstellung entspricht.

(3) Die Zahlung nach Absatz 1 und die ordnungsgemäße Berechnung nach Absatz 2 sind der zuständigen Behörde bis zum 10. Mai des jeweiligen Jahres nachzuweisen. Die ordnungsgemäße Ermittlung des Koeffizienten nach Absatz 2 muss nur einmal, nämlich mit dem ersten Nachweis nach Satz 1 durch Vorlage des Ertragswertgutachtens belegt werden. Die tatsächlich eingespeisten Nettostrommengen sind mittels Bescheinigung einer öffentlich bestellten Wirtschaftsprüferin oder Steuerberaterin beziehungsweise eines öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfers oder Steuerberaters nachzuweisen. Der Nachweis kann auch durch Vorlage eines von diesen erstellten oder geprüften Jahresabschlusses erfolgen.

(4) Die Gemeinden haben die Mittel aus der Ausgleichsabgabe zur Steigerung der Akzeptanz für Windenergieanlagen bei ihren Einwohnern zu verwenden. Zur Erreichung dieses Zwecks kommen insbesondere Maßnahmen zur

1. Aufwertung von Ortsbild und ortsgebundener Infrastruktur,
2. Optimierung der Energiekosten oder des Energieverbrauchs der Gemeinde oder der Einwohner,
3. Information über die Windenergie und deren Erzeugung oder
4. Förderung kommunaler Veranstaltungen oder Einrichtungen, die der Kultur, Bildung oder Freizeit dienen, oder unternehmerischer Tätigkeiten in der Gemeinde, soweit für die Einwohner jeweils ein ausreichender Bezug zu den aus der Windenergieerzeugung generierten Geldmitteln erkennbar ist,

in Betracht.

*Stapel. u. d. Aufg. d. 23. W. d. 23. W. d. 23. W. d. 23. W.*  
 Für Aufgaben nach § 2 Absatz 3 und § 3 der Kommunalverfassung dürfen sie keine Verwendung finden.

## § 12 Sparprodukt

(1) Das Sparprodukt ist den nach § 5 Absatz 1 Kaufberechtigten durch ein vom Vorhabenträger zu bestimmendes Kreditinstitut zu offerieren. Die Offerte ist ab der Erteilung der Genehmigung im Sinne von § 4 BImSchG zulässig und muss bis zur Inbetriebnahme der ersten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage erfolgen.

(2) Auf die Offerte finden die Regelungen des § 7 Absatz 1, 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12 sowie § 7 Absatz 3 bis 5 sinngemäße Anwendung. Die Offerte darf mit der Erklärung des Vorhabenträgers nach § 10 Absatz 6 Satz 1 verbunden werden. Darüber hinaus sind in die Offerte folgende Informationen aufzunehmen:

1. Benennung der Anlageform,
2. Angabe der Gesamtanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 3,
3. Angabe der Mindestanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 4,
4. Angabe der Laufzeit des Sparprodukts,
5. Angabe der Verzinsung nach Absatz 4 sowie
6. Angabe der Stelle, bei welcher ein etwaiger nach bundesgesetzlichen Vorschriften zu erstellender Prospekt in vollständiger Fassung abgerufen oder angefordert werden kann, und
7. Angabe der vollständigen Emissionsbedingungen des Kreditinstituts in einer separaten Anlage zur schriftlichen Offerte entsprechend § 7 Absatz 1.

(3) Der Vorhabenträger hat sicherzustellen, dass das vom Kreditinstitut offerierte Sparprodukt folgenden Vorgaben entspricht:

1. Die Laufzeit hat mindestens drei bis höchstens zehn Jahre zu betragen.
2. Eine Verzinsung nach Absatz 4 ist zu gewähren.
3. Die Gesamtanlagesumme muss mindestens 10 Prozent des entsprechend § 6 Absatz 2 und 5 Satz 1 durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer zu bestimmenden Eigenkapitals betragen. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 10 Satz 1.
4. Die Mindestanlagesumme für einen Kaufberechtigten darf 500 Euro nicht übersteigen.
5. Das Sparprodukt darf keine Nachrangabrede oder einer solchen gleichkommende Bedingungen enthalten.

(4) Zur Bestimmung der Höhe der Verzinsung des Sparprodukts ist der auf die Gesamtanlagesumme entfallende anteilige Ertragswert durch ein vom Vorhabenträger einzuholendes Ertragswertgutachten gemäß IDW S1 in der jeweils gültigen Fassung, das durch eine öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer als neutrale Gutachterin oder neutraler Gutachter zu erstellen ist, festzustellen. Der auf die Gesamtanlagesumme entfallende Anteil am Ertragswert entspricht dabei 10 Prozent. Die durch den Vorhabenträger vorgelegten Planungsrechnungen sind durch die Wirtschaftsprüferin oder den Wirtschaftsprüfer zu plausibilisieren. Maßgeblicher Bewertungsstichtag ist das Datum der Information der zuständigen Behörde nach Absatz 10 Satz 1. Der Quotient aus dem ermittelten anteiligen Ertragswert und der projektierten Gesamtnutzungsdauer des Vorhabens bis zur Außerbetriebnahme der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage ergibt die jährliche Rendite, welche als Vomhundertsatz bezogen auf die Gesamtanlagesumme die Verzinsung darstellt. Die so errechnete Verzinsung bleibt auch dann maßgeblich, wenn das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme nicht erreichen sollte.

(5) Die Frist, innerhalb derer die Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 1 die Möglichkeit haben, das Sparprodukt zu zeichnen, beträgt zwei Monate und beginnt am Tag nach der gemäß Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 Satz 1 erforderlichen Informationsveranstaltung. Die Zeichnung erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem offerierenden Kreditinstitut. Die Erklärung muss die Höhe der durch den Kaufberechtigten gezeichneten Anlagesumme enthalten.

(6) Nach Ablauf der Zeichnungsfrist hat der Vorhabenträger die Annahme form- und fristgerechter Erklärungen seitens des von ihm benannten Kreditinstituts sicherzustellen, wenn das Volumen der durch die Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die Gesamtanlagesumme nicht übersteigt.

(7) Für den Fall, dass das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme übersteigen sollte, gelten § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5 entsprechend, mit der Maßgabe, dass die Mindestanlagesumme nach Absatz 3 Nummer 4 einem Anteil entspricht. Entsprechend dem Ergebnis des Zuteilungsverfahrens hat der Vorhabenträger das Zustandekommen des Vertrages über das Sparprodukt zwischen dem Kreditinstitut und den Kaufberechtigten sicherzustellen.

(8) Sollte das Volumen der von den Kaufberechtigten insgesamt gezeichneten Anlagesumme die seitens des Kreditinstituts offerierte Gesamtanlagesumme nicht erreichen, hat der Vorhabenträger die Differenz zwischen der jährlichen Rendite im Sinne von Absatz 4 Satz 5 und dem Gesamtbetrag der tatsächlich an die Kaufberechtigten in dem jeweiligen Jahr seitens des Kreditinstituts gezahlten Zinsen zur anteiligen Erhöhung der nach § 11 Absatz 1 zu zahlenden Ausgleichsabgabe zu verwenden; Gemeinden, die nach § 10 Absatz 7 Satz 2 ihre Zustimmung nicht erteilt haben, bleiben unberücksichtigt, sofern alle Gemeinden die Zustimmung nicht erteilt haben, entfällt die Verpflichtung nach dem ersten Halbsatz. Dafür ist der Differenzbetrag der nach § 11 Absatz 2 Satz 1 ermittelten Höhe der Ausgleichsabgabe hinzuzusetzen. Der Vorhabenträger hat die zuständige Behörde über die fehlende Ausschöpfung der Gesamtanlagesumme unverzüglich zu informieren und die Erhöhung nach Satz 1 zusammen mit dem Nachweis gemäß § 11 Absatz 3 jeweils gegenüber der zuständigen Behörde zu belegen.

(9) Nach Ende der Laufzeit des Sparprodukts hat der Vorhabenträger erneut die Offerte eines Sparprodukts nach den Absätzen 1 bis 8 sicherzustellen. Abweichend von Absatz 1 Satz 2 ist die Offerte zwei Monate vor Ende der Laufzeit des vorangehenden Sparprodukts zu machen. Der Vorhabenträger kann auf die öffentliche Informationsveranstaltung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 5 verzichten. Abweichend von Absatz 5 Satz 1 beginnt die Zeichnungsfrist dann mit der letzten für die Bekanntmachung nach Absatz 2 in Verbindung mit § 7 Absatz 1 und 3 erforderlichen Veröffentlichung. § 7 Absatz 5 Satz 3 und 4 findet entsprechende Anwendung. Die Pflicht zur Neuauflage des Sparprodukts besteht bis zur Beendigung des Betriebs der letzten zum Vorhaben gehörenden Windenergieanlage.

(10) Der zuständigen Behörde sind frühestens 20, spätestens 10 Werktage vor der Bekanntmachung der Offerte nach Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit Absatz 9, die nach Absatz 3 Nummer 3 zu ermittelnde Gesamtanlagesumme und die Grundla-

gen ihrer Berechnung mit einer Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers, die Ermittlung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben durchgeführt zu haben, zu übermitteln. Gleichzeitig ist ihr die nach Absatz 4 ermittelte Verzinsung unter Vorlage der Grundlagen ihrer Berechnung und des Ertragswertgutachtens der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers vorzulegen. Bei Zweifeln an der Richtigkeit der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung ist die zuständige Behörde berechtigt, auf Kosten des Vorhabenträgers eine weitere öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferin oder einen weiteren öffentlich bestellten Wirtschaftsprüfer mit der Prüfung zu beauftragen. Die zuständige Behörde hat den Vorhabenträger unverzüglich über die Beauftragung zu informieren. Auf ihr Verlangen ist der Vorhabenträger verpflichtet, ihr unverzüglich alle zur Prüfung der ermittelten Gesamtanlagesumme oder der Verzinsung notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und alle diesbezüglich verlangten Informationen zu erteilen.

### § 13

#### Aufgaben und Befugnisse

(1) Die zuständige Behörde überwacht die Erfüllung der nach diesem Gesetz bestehenden Verpflichtungen und trifft nach pflichtgemäßem Ermessen die erforderlichen Maßnahmen zur Abwehr von Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtungen.

(2) Der Vorhabenträger hat gegenüber der zuständigen Behörde die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Einsichtnahme in seine Unterlagen zu gewähren.

### § 14

#### Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen

1. die Pflicht zur Gründung einer Projektgesellschaft oder eine Vorschrift zu deren Ausgestaltung nach § 3 Absatz 1 bis 3,
2. die Pflicht zur Offerierung von Gesellschaftsanteilen nach § 4 Absatz 1, gegebenenfalls in Verbindung mit § 10 Absatz 8, das Verbot der Benachteiligung nach § 4 Absatz 2 oder die Vorschrift zum Zeitpunkt der Offerte nach § 4 Absatz 3 Satz 1,
3. die Informationspflicht nach § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4,
4. eine Vorschrift über die Ermittlung des Kaufpreises nach § 6 Absatz 1 bis 6,
5. die Übermittlungspflicht nach § 6 Absatz 7 Satz 1 oder die Vorlage- oder Auskunftspflicht gemäß § 6 Absatz 7 Satz 4,
6. die Vorschriften zur Stückelung oder Mindestzahl der zu offerierenden Anteile nach § 6 Absatz 8,
7. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1, Absatz 3 bis 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 7 Absatz 2 oder Absatz 4 Satz 2,
8. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5,
9. die Vorlagepflicht nach § 8 Absatz 2,
10. Vorschriften zur Vertragserklärung oder deren Sicherstellung gegenüber den Kaufberechtigten nach § 9 Absatz 3, Absatz 6 oder § 10 Absatz 3 Satz 2,
11. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren nach § 9 Absatz 4, Absatz 5 oder § 10 Absatz 3 Satz 1,
12. das Verbot zur Beeinträchtigung der freien Wahl der Kaufberechtigten bei der Offerte einer alternativen Teilhabemöglichkeit nach § 10 Absatz 4 Satz 1 oder die Hinweispflicht nach § 10 Absatz 4 Satz 2,
13. die Zahlungspflicht nach § 11 Absatz 1 oder die Bestimmungen zur Errechnung der Höhe oder Verteilung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Absatz 2 oder deren Erhöhung nach § 12 Absatz 8 Satz 1 und 2,
14. eine Nachweispflicht nach § 11 Absatz 3,
15. die Pflicht zur Offerierung des Sparprodukts nach § 10 Absatz 5, Absatz 6 Satz 1 in Verbindung mit § 12 Absatz 1 Satz 1 oder zur erneuten Offerte nach § 12 Absatz 9 Satz 1 und 6,
16. Vorschriften bezüglich des Zeitpunkts der Offerte für das Sparprodukt nach § 12 Absatz 1 Satz 2 oder § 12 Absatz 9 Satz 2,
17. Vorschriften zur Bekanntmachung der Offerte für das Sparprodukt nach § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, 3 und 4 Satz 1 oder zu deren Inhalt gemäß § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12, Absatz 4 Satz 2 oder nach § 12 Absatz 2 Satz 3,
18. eine Vorgabe zur Informationsveranstaltung hinsichtlich des Sparprodukts nach § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5,
19. eine Vorgabe nach § 12 Absatz 3,
20. die Vorschriften zur Ermittlung der Gesamtanlagesumme nach § 12 Absatz 3 Nummer 3 in Verbindung mit § 6 Absatz 2 und 5 Satz 1 als Wirtschaftsprüferin oder Wirtschaftsprüfer,
21. die Vorschrift zur Ermittlung der Verzinsung nach § 12 Absatz 4,
22. Vorschriften zur Sicherstellung der Vertragserklärung gegenüber den Kaufberechtigten im Hinblick auf das Sparprodukt gemäß § 12 Absatz 6 und Absatz 7 Satz 2,
23. Vorschriften zum Zuteilungsverfahren in Bezug auf das Sparprodukt nach § 12 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5,
24. Informations-, Nachweis- oder Vorlagepflichten nach § 12 Absatz 8 Satz 3 oder Absatz 10 Satz 1, 2 und 5 oder
25. die Pflicht zur Erteilung von Auskünften oder die Gewährung der Einsicht in Unterlagen nach § 13 Absatz 2

verstößt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1, 2, 4, 6, 10, 13, 15, 19, 21 und 22 mit einer Geldbuße bis zu 1 Million Euro und in den übrigen Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500 000 Euro geahndet werden.

### § 15

#### Zuständigkeiten und Verordnungsermächtigung

(1) Zuständig für die Überwachung und Durchsetzung der Pflichten aus diesem Gesetz, einschließlich der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach § 14, ist das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Landesentwicklung Mecklenburg-Vorpommern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Vorschriften zu erlassen über

1. die Feststellung der Kaufberechtigung nach § 5 Absatz 1, den Umfang, den Inhalt und die Form des Nachweises dieser Kaufberechtigung, deren Prüfung durch den Vorhabenträger sowie seinen Umgang mit den erlangten Daten der Kaufberechtigten,
2. den Umfang, den Inhalt und die Form
  - a) der Information nach § 4 Absatz 3 Satz 2 bis 4,
  - b) der Erklärung der Wirtschaftsprüferin oder des Wirtschaftsprüfers nach § 6 Absatz 6 Satz 4 und § 12 Absatz 10 Satz 1,
  - c) der nach § 6 Absatz 7 Satz 1, § 11 Absatz 3 und § 12 Absatz 10 Satz 1 und 2 zu übermittelnden Nachweise, Erklärungen und Grundlagen der Berechnung,
  - d) der nach § 6 Absatz 7 Satz 4 und § 12 Absatz 10 Satz 5 zur Verfügung zu stellenden Unterlagen und der zu erteilenden Informationen,
  - e) der Bekanntmachung der Offerte nach § 7 Absatz 1 bis 4 und der Offerte des Sparprodukts nach § 12 Absatz 2 Satz 1 und 3 in Verbindung mit § 7 Absatz 1, Absatz 2 Satz 1 Nummer 1, 2, 9 bis 12, Absatz 3 und 4,
  - f) der Erklärung nach § 10 Absatz 6 Satz 1,
3. die Informationsveranstaltung nach § 7 Absatz 5 und § 12 Absatz 2 Satz 1 in Verbindung mit § 7 Absatz 5, nämlich hinsichtlich Örtlichkeit, Zeitpunkt, Inhalt und Ausgestaltung,
4. die Durchführung der Zuteilung nach § 9 Absatz 3 bis 6 sowie nach § 12 Absatz 7 Satz 1 in Verbindung mit § 9 Absatz 4 Satz 2 bis 6 und Absatz 5,
5. die Offerte einer alternativen Möglichkeit wirtschaftlicher Teilhabe nach § 10 Absatz 1,
6. zusätzliche seitens des Vorhabenträgers mit der Erklärung nach § 10 Absatz 6 Satz 1 gegenüber den Kaufberechtigten nach § 5 Absatz 2 zu erteilende Auskünfte oder ihnen vorzulegende, über § 10 Absatz 6 Satz 2 hinausgehende Unterlagen, soweit diese für eine abgewogene Entscheidung nach § 10 Absatz 7 Satz 2 erforderlich sind,
7. die angemessene Frist im Sinne von § 10 Absatz 7 Satz 2,
8. die Ausgestaltung der Berechnung der Höhe der Ausgleichsabgabe im Rahmen des § 11 Absatz 2 sowie die Konkretisierung der Voraussetzungen für eine Neufestsetzung des individuellen Koeffizienten nach § 11 Absatz 2 Satz 10,
9. die zweckentsprechende Verwendung der Ausgleichsabgabe nach § 11 Absatz 4,
10. die Ausgestaltung der Berechnung der Verzinsung im Rahmen des § 12 Absatz 4 sowie
11. die Überprüfung der Durchführung und Einhaltung der sich aus den §§ 3 bis 12 ergebenden Pflichten oder Beschränkungen des Vorhabenträgers durch die zuständige Behörde einschließlich der Ausgestaltung von Umfang, Inhalt, Form und Zeitpunkt einzelner Pflichten zur Auskunftsgewährung und Gestattung von Unterlageneinsicht nach § 13 Absatz 2.

### § 16

#### Übergangsregelung

Dieses Gesetz findet keine Anwendung auf zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes genehmigte Windenergieanlagen und Anlagen, deren Genehmigung unter Beifügung der vollständigen nach § 10 Absatz 1 Satz 2 Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlichen Unterlagen beantragt ist.

### § 17

#### Berichterstattung

Die Landesregierung berichtet dem Parlament drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes über dessen Auswirkungen und eventuell notwendige Anpassungen.

### Artikel 3

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 18. Mai 2016

**Der Ministerpräsident**

**Erwin Sellering**

**Der Minister für Energie,  
Infrastruktur und Landesentwicklung  
Christian Pegel**

**Von:** schoenberg@natureenergie-hannover.de  
**Gesendet:** 30.04.2021 15:58  
**An:** Lenschow, Kristine  
**Cc:** Marcus Biermann - NaturEnergie Region Hannover eG  
**Betreff:** AW: Ihre Offerte vom 15.01.2021

Sehr geehrte Frau Lenschow,  
nach Rücksprache mit der Geschäftsführung teile ich Ihnen mit, dass für die Beteiligung am Bürgerwindpark Schönberg die wirtschaftliche Teilhabe durch eine Ausgleichsabgabe nach § 11 BüGembeteilG M-V nicht in Betracht kommt. Das Projekt ist, auch mit der Erstellung des Ihnen vorliegenden Prospektes, auf die Beteiligung abgestellt, die wir Ihnen angeboten haben. Wir freuen uns sehr, wenn Sie sich am Bürgerwindpark Schönberg in dieser Form beteiligen und stehen natürlich für weitere Fragen jederzeit gern zur Verfügung.

Mit besten Grüßen in den Norden,  
i.A. Tobias Bürger  
Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG  
Eilveser Hauptstraße 56  
31535 Neustadt  
Tel: +49 5034 8794 268

---

**Von:** Lenschow, Kristine <K.Lenschow@Grevesmuehlen.de>  
**Gesendet:** Montag, 19. April 2021 15:43  
**An:** 'schoenberg@natureenergie-hannover.de' <schoenberg@natureenergie-hannover.de>  
**Cc:** Koth, Peter <buergermeister@stepenitztal.de>  
**Betreff:** Ihre Offerte vom 15.01.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,  
Sie haben der Gemeinde Stepenitztal am 15.01.2021 angeboten, Kommanditanteile an der Bürgerwindpark Schönberg GmbH & Co. KG zu erwerben. Die Stadt Grevesmühlen ist Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land und die amtsangehörigen Gemeinden, zu denen auch die Gemeinde Stepenitztal gehört.  
Ich bereite gerade eine entsprechende Beschlussvorlage für die Gemeindevertretung Stepenitztal vor. Das Bewertungsgutachten der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Baker Tilly GmbH Co. KG geht auch auf die Ermittlung des Koeffizienten für die Ausgleichsabgabe gemäß § 11 BüGembeteilG M-V ein. Bitte teilen Sie mir kurzfristig mit, ob die Möglichkeit besteht, dass die Gemeinde anstelle der Offerte nach § 4 auch die Möglichkeit erhält, die wirtschaftliche Teilhabe über die Zahlung einer Ausgleichsabgabe gemäß § 11 sicherzustellen. Sollte diese Möglichkeit bestehen, bitte ich um nähere Ausführungen.

Mit freundlichen Grüßen  
Kristine Lenschow  
Stadt Grevesmühlen  
Leiterin Finanzen

Stadt Grevesmühlen  
Rathausplatz 1  
23936 Grevesmühlen  
Tel.: +49 3881/723-200  
Mobil: +49 151/15608042  
Fax: +49 3881/723-111

E-Mail: [K.Lenschow@Grevesmuehlen.de](mailto:K.Lenschow@Grevesmuehlen.de)  
Internet: [www.grevesmuehlen.de](http://www.grevesmuehlen.de)